

Anhang

Geschichte der Nathaniel
Freiherr von Rothschild'schen
Stiftung für Nervenkranke von
ihrer Errichtung bis zu ihrer
Reorganisation in der
Nachkriegszeit

Erstellt im Auftrag der Geschäftsgruppen Soziales, Gesundheit und Sport (Stadtrat Peter Hacker) sowie Kultur und Wissenschaft (Stadträtin Veronica Kaup-Hasler)

E	I	1.		- 1. 1
-nrcc	nıın	σcn	eri	cnt
Forsc	Hull	ളാഗ	CII	CIIL

Geschichte der Nathaniel Freiherr von Rothschild'schen Stiftung für Nervenkranke von ihrer Errichtung bis zu ihrer Reorganisation in der Nachkriegszeit

Erstellt im Auftrag der Geschäftsgruppen Soziales, Gesundheit und Sport (Stadtrat Peter Hacker) sowie Kultur und Wissenschaft (Stadträtin Veronica Kaup-Hasler)

Wien, September 2021

Univ. Prof. in Dr. in Ilse Reiter-Zatloukal (Leitung)

Mag. Dr. Gerhard Baumgartner

Univ. Prof. DDr. Oliver Rathkolb

Univ. Prof. Dr. Roman Sandgruber

Dr.in Ulrike Zimmerl

Projektkoordination:

Dr.in Brigitte Rigele, MAS

ProjektmitarbeiterInnen:

Dr. in Verena Pawlowsky, Dr. Harald Wendelin vom

Forschungsbüro. Verein für wissenschaftliche und kulturelle Dienstleistungen

https://www.forschungsbuero.at/

Abbildung Titelseite: WStLA, M.Abt. 209.19 – Nervenheilanstalt Rosenhügel, A2: Mappe 2, Statut

ANHANG DOKUMENTE

1. Testament Nathaniel von Rothschilds	2
2. Stiftbrief, Kodizill, Statuten	14
3. Antrag auf Konzessionsänderung, 1923	35
4. Nachtrag zum Stiftbrief, 1935	43
5. Nachtrag zum Statut, 1935	45
6. Auflösungsbescheid, 5.1.1939	49
7. Betriebsbeschreibung der Nervenheilanstalt Rosenhügel mit Fotos, um 1940	52
8. Pachtvertrag zwischen der Stadt Wien und der Wien-Film, 1940	64
9. Kaufvertrag zwischen der Stadt Wien und der Wien-Film, 1942	69
10. Anmeldungen nach der Vermögensentziehungs-Anmeldungsverordnung (VeAv) durch die Sta Wien für die Anstalt am Rosenhügel	
11. Anmeldungen nach der Vermögensentziehungs-Anmeldungsverordnung (VeAv) durch die Sta Wien für die Stiftung	
12. Anmeldungen nach der Vermögensentziehungs-Anmeldungsverordnung (VeAv) durch die Sta Wien für das Maria-Theresien-Schlössel	
13. Bescheid zur Wiedererrichtung der Stiftung, 1956	. 104
14. Wiener Stiftungs- und Fonds-Reorganisationsgesetz	. 107
15. Teilerkenntnis der Rückstellungskommission im Rückstellungsverfahren der Stiftung, 10.1.195	
16. Vergleich vor der Rückstellungskommission im Rückstellungsverfahren der Stiftung, 1962	. 114
17. Benützungsübereinkommen zwischen der Stadt Wien und der Stiftung, 4.3.1963	. 118
18. Kaufvertrag zwischen der Wien Film und der Stadt Wien, 1969	. 121

1. TESTAMENT NATHANIEL VON ROTHSCHILDS

WSTLA, HANDELSGERICHT, A11 – VERLASSENSCHAFTEN: A34/1911, TEIL I UND II

U. V. 76/5 a

Amignuegh som k. k. Berge. Wieden um 17./6.

De Zöllner m.p.

Jm Namen Gottes !

Um meinem letzten Willen Ausdruck zu geben, errichte ich das gegenwärtige

Testament,

wodurch ich Folgendes verfüge und anordne:

Artikel I.

Von dem zu Frankfurt a/M gelegenen Rothschild'schen Geschäftsstammhause hat unter der Bestimmung, dass es unveräusserlich sein und sich nur in der ehelichen männlichen Descendenz vererben soll, mein seliger Grossvater, Freiherr Salomon von Rothschild, den auf ihn entfallenden Vierteil durch dessen Testament am 25. August 1853 meinem lieben Vater, dieser aber im Artikel V seines Testamentes mir und meinen zwei Brüdern zum gemeinschaftlichen Besitze nach gleichen Teilen mit der Bestimmung prälegirt, dass mir wie meinen Brüdern und Mitlegataren jedem seine männlichen agnatischen Nachkommen oder, wenn einer

von uns solche Nachkommen nicht hinterlassen würde, dessen Brüder oder deren eheliche männliche agnatische Nachkommenschaft
gegenseitig sowol vulgariter als fideicommissarisch substituirt
sein und in diesem Hausanteile solange succediren sollen, als
die Gesetze dies gestatten, indem er den Wunsch beigefügt hat,
dass wir, seine Söhne, für die Fortdauer dieser Uebertragungen
des Viertelhauses in unserem Mannesstamme durch unsere eigenen
Willensanordnungen Sorge tragen mögen.

Demzufolge und unter der Voraussetzung, dass die vorerwähnten vom Grossvater und Vater angeordneten Substitutionen zu Recht bestehen, verordne ich, dass das auf mich gediehene
Zwölftel des obigen Hauses dem oder den zurNachfolge in das selbe berufenen Substituten restituirt werde. Falls aber die von
meinem Grossvater, beziehungsweise Vater angeordnete fideicommissarische Substitution nicht mehr rechtswirksam sein sollte,
vermache ich mein Zwölftel des oben erwähnten Hauses meinem Bruder Albert Freiherrn von Rothschild mit der Anordnung, dass ihm
seine männlichen ehelichen agnatischen Nachkommen sowol vulgariter als auch fideicommissarisch substituirt sein sollen.

Art. II.

Den von meiner lieben Mutter legirten Diamantschmuck legire ich infolge ihres letztwilligen Auftrages meinem Bruder Albert Freiherrn von Rothschild und im Falle seines Vorsterbens

Art. III.

Zu meinem Universalerben ernenne ich meinen Bruder
Albert Freiherrn von Rothschild und im Falle seines Vorsterbens
seine ehelichen männlichen agnatischen Descendenten gleichfalls
nach Stämmen.

Art.IV.

Jch bestimme ein Kapital von zehn Millionen Fl., schreibe zehn Millionen Gulden ö.W. zu einer woltätigen Stiftung, welche unter meinem Namen errichtet werden und dauernd diesen Namen führen soll. Jch habe dabei vornehmlich die Versorgung jener unglücklichen Menschen im Auge, welche wegen chronischer oder unheilbarer Leiden erwerbsunfähig und mittellos sind und welche in Spitälern keine Aufnahme finden oder ungeheilt entlassen werden. Jch beabsichtige die näheren Modalitäten für die se Stiftung in einem besonderen Codicill festzusetzen. Sollte

troffen haben, so ist die Stiftung nach den von meinem Erben zu treffenden Anordnungen auszuführen. Mein Erbe hat das Recht, das Stiftungscapital in guten Wertpapieren meines Nachlasses nach seiner Auswahl, zu den Cursen meines Todestages berechnet, zu bezahlen. Die von meinem Todestage laufenden Zinsen kommen der Stiftung zu gute. Das Stiftungscapital ist binnen sechs Monaten nach meinem Tode beim Bankhause S.M.v.Rothschild zu Gunsten der Stiftung zu deponiren, und ist daselbst für die Stiftung ein besonderes Conto zu eröffnen.

Art. V. J. Art. 11 ,09,14,35

Joh bestimme ein Capital von einer Million Gulden Zur Verteilung an woltätige Anstalten in Wien. Joh behalte mir vor, das Nähere hierüber selbst festzusetzen. Jm Falle dies aber nicht geschähe, ist die Verteilung dem Ermessen meines Erben anheimgestellt.

Art. VI.

Zu Gunsten der Armen, ohne Unter schied der Confession, hinterlasse ich

a)einen Betrag von zwanzigtausend Gulden ö.W. zur Verteilung an die Armen in Wien,

b)einen Betrag von zehntausend Gulden ö.W.zurVerteilung an Bedürftige in Enzersfeld,

c)einen Betrag von zwanzigtausend Mark zur Verteilung an Bedürftige auf meiner Herrschaft Schillersdorf.

Vorzunehmen, in den Fällen b)und c)zwar nach Anhörung der betreffenden Gutsverwaltungen. Mein Erbe ist nicht verpflichtet, der
Verlassenschaftsbehörde über diese Verteilung irgend einen
Ausweis zu liefern.

Der sub a) bestimmte Betrag ist von meinem Erben der k.k.Statthalterei in Wien zur sofortigen Verteilung zu übergeben.

Ferner vermache ich vierzigtausend Mark dem Charlottenstift in Hultschin und vierzigtausend Mark der Armenstiftung

(Armenhaus) in Schillersdorf.

Art. VII.

Das mir von meinem lieben seligen Vater Freiherrn

Anselm von Rothschild prälegirte in Wien, I. Renngasse 3 gelegene Haus sammt Zugehör vermache ich dem Chef des Bankhauses S. M.v.Rothschild in Wien.

Art. VIII.

DiePensionen, welche mir zur Zeit meinesAblebens zur Zahlung oblagen oder welche nach meinem Ableben in Giltigkeit treten,
sind den Pensionären von meinem Erben, resp. meinen Erben zu
entrichten.

Art.IX.

Bezüglich aller in diesem Testamente oder in gleichzeitigen oder späteren Codicillen von mir angeordneten Legate
bestimme ich, dass die davon an den Staat oder an öffentliche
Fonde anlässlich meines Ablebens zu bezahlenden Gebüren von
meinem Erben, resp. meinen Erben, allein zu tragen, die sämmtlichen
Legate somit gebürenfrei zu entrichten sind.

Art.X.

Zu meinem Testamentsvollstrecker ernenne ich meinen Bruder Freiherrn Albert von Rothschild.

Art.XI.

Jeh füge hinzu, dass ich bei der Rothschild'schen

Handlung als stiller Gesellschafter beteiligt bin, jedoch mit der Bedingung, dass, im Falle meines Ablebens mein Guthaben, wie sich dasselbe nach dem Stande vom 31. December des meinem Todesjahre vorangehenden Jahres ergibt, mit 3% Zinsen vom 1. Jänner meines Todesjahres an gerechnet, an meine Erben auszubezahlen ist, ohne dass eine andere Verrechnung stattzufinden hätte. Die Auszahlung dieses meines Guthabens hat in drei Jahresraten zu geschehen, falls das Handlungshaus Rothschild nicht vorzieht, die Zahlung früher zu leisten.

Art.XII.

Zu den im Artikel V erwähnten Woltätigkeitsanstalten rechne ich auch woltätig gemeinnützig wirkende Vereine.

Nathaniel Bon. Rothschild m.p.

Wien, 3. Jänner 1900.

(2.9.

Kollationiert ex offo wed with daw in hunderganifile.

for Archiv win flower for the Originale ylaiflow land.

Wien, am 5. Juli 1905

für dan K. K. Kanzlei - Director.

Halikf.

Loll. Halik

len

U. V. 76/5 b

Rindgemaft som k. k. Bergs.
Wieden um 17/6.
Dr. Zöllner m.p.

AXXX 13/5

I.Codicill.

Jm Nachhange zu meinem Testamente de dato 3.Jänner 1900 verordne ich, dass der Artikel IV dieses Testamentes aufgehoben wird und an dessen Stelle nachstehende Bestimmungen zu treten haben.

1.

Joh bestimme ein Capital von zwanzig Millionen Kronen- 20,000.000.-Kronen zur Errichtung einer Stiftung, welche
den Namen " Nathaniel Freiherr von Rothschild'sche Stiftung"
zu tragen hat.

2.

Das Stiftungscapital hat für immerwährende Zeiten intakt zu bleiben. Dasselbe ist binnen sechs Monaten nach meinem Tode beim Bankhaus S.M.v.Rothschild in Wien in guten Wertpapieren meines Nachlasses, welche mein Erbe auszuwählen hat, zu den Cursen meines Todestages gerechnet, mit den von meinem Todes tage laufenden Zinsen auf ein der Stiftung zu eröffnendes Conto zu erlegen. Aus den jährlichen Zinsenerträgnissen des Stiftungscapitales sind nach Massgabe der zur Verfügung stehenden

Summen Anstalten für Nervenkranke zu errichten und zu erhalten.

3,

Diese Anstalten sollen nicht grosse Krankenanstalten, sondern Anstalten nach dem Pavillonsystem sein. Jeder Pavillon soll einen Belegraum für circa 50-sage fünfzig-Betten besitzen. Auf den Pavillons ist mein Name als Stifter mit dem Datum der Stiftung ersichtlich zu machen.

4.

Jnsoweit die jährlichen Erträgnisse nicht zur Errichtung neuer Pavillons und zur Erhaltung bestehender Pavillons verbraucht würden, sollen sie zum Zwecke der etwa erforderlichen Adaptirungen und zur Deckung etwa eintretender ausserordentlicher Schäden als Reservefond in den Händen des Stiftungscuratoriums belassen werden. Der Reservefond soll aber nur bis zur Höhe von 20% des Stiftungscapitales anwachsen.

5.

Die zu errichtenden Anstalten sind zur Aufnahme von mittellosen Nervenleidenden bestimmt.

Ausgeschlossen sind jedoch Geisteskranke, unheilbare Epileptiker und Personen mit anatomischen Erkrankungen des Gehirnes und Rickenmarkes.

6.

Die Anstalten sind in gesunder Lage in Wien oder möglichst in der Nähe von Wien zu errichten. Es ist darauf zu achten, dass sich bei jeder Anstalt möglichst ein Raum für Garten
und Feldarbeit nebst Turnplatz befinde und dass sie mit gutem
natürlichen Trinkwasser, mit den erforderlichen Bädern und den
zur ärztlichen Behandlung (Elektroterapie) erforderlichen Apparaten versehen seien.

Weiters ist für eine passende günstige Beschäftigung der Pfleglinge, insbesondere auch durch eine entsprechend eingerichtete Bibliothek, Sorge zu tragen.

7.

Die Pfleglinge müssen österreichische Staatsbürger sein und sind vor Allem nach Wien zuständige oder in Wien domicilirende Personen ohne Unterschied der Confession zu berücksichtigen.

8.

Die Verwaltung der Stiftung obliegt einem Curatorium

über dessen Zusammensetzung und Wirkungskreis mein Erbe und Testamentsvollstrecker im Einvernehmen mit der Stiftungsbehörde
die näheren Verfügungen zu treffen hat. Die Festsetzung des
Stiftbriefes mit den detaillirten Ausführungsbestimmungen für
diese meine Stiftung bleibt gleichfalls meinem Erben und Testamentsexecutor vorbehalten.

Baron Nathaniel von Rothschild m.p.

An Bord der Veglia.

Grania, 4. Febr. 1900

Hollotioniert ex offo invo und deur im lendsbyr,
rightifu Nechiv unflamafitu Originale glaif.

Wien, am 5. Juli 1905.

Gin shu k. k. Kanzlei- Director

Halik

Loll. Halih

2. STIFTBRIEF, KODIZILL, STATUTEN

NÖLA, ALLGEMEINE STIFTBRIEFSAMMLUNG, ZL. 29.187, NATHANIEL FREIHERR VON ROTHSCHILD'SCHE STIFTUNG FÜR NERVENKRANKE 02:346

Stiftbrief.

as gefertigte Kuratorium und Herr Albert Freiherr von Rothschild, als Testamentsvollstrecker und Universalerbe nach Herrn Nathaniel Freiherrn von Rothschild, bekennen und beurkunden kraft dieses

Stiftbriefes:

I.

Es habe der am [5. Juni 1905, zu Wien, IV., Theresianumgasse 14, verstorbene Nathaniel Freiherr von Rothschild in seinem am [7. Juni 1905 beim k. k. Bezirksgerichte Wieden in Wien kundgemachten Kodizille, ddo. Gravosa, 4. Februar 1900, folgende letztwillige Anordnung getroffen:

I. Kodizill.

Im Nachhange zu meinem Testamente ddo. 3. Jänner 1900 verordne ich, daß der Urtikel IV dieses Testamentes aufgehoben wird und an dessen Stelle nachstehende Bestimmungen zu treten haben.

Į.

Ich bestimme ein Kapital von zwanzig Millionen Kronen — 20,000.000·— Kronen — zur Errichtung einer Stiftung, welche den Namen "Nathaniel Freiherr von Rothschild'sche Stiftung", zu tragen hat.

2.

Das Stiftungskapital hat für immerwährende Zeiten intakt zu bleiben. Dasselbe ist binnen sechs Monaten nach meinem Tode beim Bankhause S. M. v. Rothschild in Wien in guten Wertpapieren meines Nachlasses, welche mein Erbe auszuwählen hat, zu den Kursen meines Todestages gerechnet, mit den von meinem Todestage laufenden Zinsen auf ein der Stiftung zu er-

öffnendes Konto zu erlegen. Aus den jährlichen Tinsenerträgnissen des Stiftungsstapitales sind nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Summen Unstalten für Nervenkranke zu errichten und zu erhalten.

3.

Diese Unstalten sollen nicht große Krankenanstalten, sondern Unstalten nach dem Pavillonsystem sein. Jeder Pavillon soll einen Belegraum für zirka 50 — sage fünfzig — Betten besitzen. Auf den Pavillons ist mein Name als Stifter mit dem Datum der Stiftung ersichtlich zu machen.

4.

Insoweit die jährlichen Erträgnisse nicht zur Errichtung neuer Pavillons und zur Erhaltung bestehender Pavillons verbraucht würden, sollen sie zum Zwecke der etwa ersorderlichen Udaptierungen und zur Deckung etwa einstretender außerordentlicher Schäden als Reservesond in den Händen des Stiftungskuratoriums belassen werden. Der Reservesond soll aber nur bis zur höhe von $20^{\circ}/_{\circ}$ des Stiftungskapitales anwachsen.

5

Die zu errichtenden Unstalten sind zur Aufnahme von mittellosen Aervenleidenden bestimmt.

Ausgeschlossen sind jedoch Beisteskranke, unheilbare Epileptiker und Personen mit anatomischen Erkrankungen des Gehirnes und Rückenmarkes.

6.

Die Unstalten sind in gesunder Cage in Wien oder möglichst in der Nähe von Wien zu errichten. Es ist darauf zu achten, daß sich bei jeder Unstalt möglichst ein Raum für Garten- und feldarbeit nebst Turnplatz befinde und daß sie mit gutem natürlichen Trinkwasser, mit den erforderlichen Bädern und den zur ärztlichen Behandlung (Elektrotherapie) erforderlichen Upparaten versehen seien.

Weiters ist für eine passende geistige Beschäftigung der Pfleglinge, insbesondere auch durch eine entsprechend eingerichtete Bibliothek, Sorge zu tragen. Die Psleglinge müssen österreichische Staatsbürger sein und sind vor allem nach Wien zuständige oder in Wien domizilierende Personen ohne Unterschied der Konfession zu berücksichtigen.

8

Die Verwaltung der Stiftung obliegt einem Kuratorium, über dessen Zussammensetzung und Wirkungskreis mein Erbe und Testamentsvollstrecker im Einvernehmen mit der Stiftungsbehörde die näheren Verfügungen zu tressen hat. Die Festsetzung des Stiftbriefes mit den detaillierten Ausführungsbestimmungen für diese meine Stiftung bleibt gleichfalls meinem Erben und Testamentserestutor vorbehalten.

Baron Nathaniel von Rothschild m. p. Gravosa, 4. februar 1900.

Un Bord der Deglia.

II.

Im Sinne dieser letztwilligen Unordnung des Stifters wurde behufs Konsstituierung der Stiftung seitens der k. k. n.-ö. Statthalterei in Wien die Dershandlung mit Herrn Albert Freiherrn von Rothschild gepflogen und wurde die Zusammensetzung und der Wirkungskreis des zur Verwaltung der Stiftung berufenen Kuratoriums durch das diesem Stiftbriefe angeschlossene, von der k. k. n.-ö. Statthalterei in Wien stiftungsbehördlich genehmigte Statut sest gestellt, welches nur in Gemässheit des § 23 desselben abgeändert werden kann.

Gemäß § 1 dieses Statutes hat Herr Baron Albert von Rothschild die nachbenannten Herren als Mitglieder des Kuratoriums ernannt:

- 1. Herrn Dr. Allfons Freiherrn von Rothschild, welcher zugleich nach § 1, 27r. 1 des Statutes als Vorsitzender fungiert,
- 2. Herrn Dr. Josef Breuer,
- 3. Herrn f. f. Hofrat Professor Dr. Rudolf Chrobaf,
- 4. herrn Urchiteft Professor Karl König,
- 5. Herrn f. f. Hofrat Professor Dr. Heinrich Obersteiner,
- 6. Herrn f. f. Hofrat Professor Dr. Leopold Ofer,

- 7. Berrn Dr. 2ldolf Stein,
- 8. Herrn Philipp Stiedry,
- 9. Herrn f. f. Hofrat Professor Dr. Julius Wagner v. Jauregg.

Im Einvernehmen mit Herrn Albert Freiherrn von Rothschild wurden ernannt:

10. von dem Herrn k. k. Statthalter für Niederösterreich: Herr k. k. Hofrat Ernst von Rohretz,

11. von dem Herrn Candmarschall für Niederösterreich: Herr Candesamtss direktor Dr. Albert Edler von Managetta-Cerchenau,

12. von dem Herrn Bürgermeister der Stadt Wien: Herr Magistratsdirektor Dr. Richard Weißkirchner.

III.

Da der Stifter die Festsehung des Stiftbriefes mit den detaillierten Unssführungsbestimmungen dem Herrn Albert Freiherrn von Rothschild als Erben und Testamentsegekutor vorbehalten hat, hat dieser in Erläuterung und teilweiser Ergänzung der letztwilligen Anordnung des Stifters folgende Grundsätze in diesen Stiftbrief aufgenommen, damit dieselben bei der Verwaltung der Stiftung strenge beobachtet werden:

a) Die Stiftung hat den Namen "Nathaniel Freiherr von Rothschild'sche Stiftung für Nervenkranke" zu führen und ist der Name des Stifters und das Datum der Stiftung auf jedem von der Stiftung zu errichtenden Pavillon auf der Vorderfront über dem Haupteingange ersichtlich zu machen.

Kein Pavillon foll mit mehr als 50 Betten belegt werden.

b) Zweck der Stiftung ist die Errichtung und Erhaltung von Unstalten für Aervenkranke nach den Bestimmungen des im Urt. I dieses Stiftbriefes angeführten Kodizilles.

Die volle Selbständigkeit der Stiftung und ihrer Unstalten ist stets aufrecht zu halten.

c) Alls mittellos im Sinne dieses Kodizilles sind nicht bloß Arme anzusehen, sondern überhaupt Personen, denen infolge ihres verhältnismäßig beschränkten Einkommens die Mittel zum Gebrauche der erforderlichen Kur sehlen.

d) Da der Zweck der Stiftung ein rein humanitärer ist, soll weder bei Aufnahme von Pfleglingen noch bei Unstellung von Arzten, Beamten und Dienern die Nationalität, politische Richtung oder Konfession irgend einen Einfluß haben, und darf daher in keiner Weise geduldet werden, daß diesem Grundsatze zuwiderlausende Bestrebungen irgend welcher Urt in der Verwaltung der Stiftung zum Ausdrucke gelangen.

Die Pfleglinge muffen aber öfterreichische Staatsburger fein.

Vor allem sind nach Wien zuständige oder in Wien wohnhafte Personen bei der Aufnahme als Pflegling zu berücksichtigen.

e) Der nach Punkt 4 des Kodizilles in Aussicht genommene Reservesond ist erst dann zu bilden, wenn die unverbranchten Erträgnisse voraussichtlich auch in Zukunft zur Erhaltung bestehender oder zur Errichtung und Ershaltung neuer Pavillons nicht erforderlich sein werden.

Der Zeitpunkt des Beginnes der Bildung des Reservesondes wird vom Kuratorium mit stiftungsbehördlicher Genehmigung festgesetzt werden.

IV.

Gemäß Punkt 2 des im Artikel I zitierten Kodizilles hat Herr Albert Freiherr von Rothschild das Stiftungskapital per 20,000.000 K in guten Wertpapieren des Aachlasses zu den Kursen des Codestages (15. Juni 1905) gerechnet, ausgewählt und am 13. Dezember 1905 beim Bankhause S. M. v. Rothschild als Eigentum der Stiftung mit den vom 13. Juni 1905 laufenden Jinsen '/1 erlegt, laut des unter ./1 angeschlossenen Verzeichnisses.

Da die am 1. Juli 1905 fällig gewordenen Superdividenden der Aftien der k. k. priv. Kaiser Ferdinands-Nordbahn in dem Kurse vom 13. Juni 1905 enthalten waren, somit einen Bestandteil des Stiftungskapitales bilden, wurde der Gesamtbetrag dieser Superdividende per K 268.000 zur Anschaffung von pupillarsicheren Wertpapieren und zwar K 270.000 4% ige österreichische Kronensrente verwendet.

Die im Caufe der Zeit fällig gewordenen Interessen der das Stiftungskapital bildenden Wertessekten wurden seitens des Bankhauses S. 217. v. Rothschild behoben und dem Konto der Stiftung bei diesem Bankhause gutgeschrieben. Einige der im obigen Verzeichnisse angeführten Wertpapiere wurden verlost und für die diesfälligen Eingänge wurden neue Werteffesten angeschafft.

Demnach besteht derzeit das Stiftungsvermögen, welches soweit als möglich ./2 vinkuliert wurde, aus den in Beilage ./2 verzeichneten Wertpapieren.

Sobald es ohne Schädigung der Stiftung zulässig ist, sind die derzeit im Stiftungsvermögen befindlichen nicht mündelsicheren Wertpapiere durch mündelssichere zu ersetzen, und ist insbesondere der Erlös für jedes gezogene Wertpapier zum Ankause eines mündelsicheren Wertpapieres zu verwenden.

Nachdem auf diese Weise das Stiftungskapital im Sinne der Unordnungen des Stifters sichergestellt und die Errichtung dieser Stiftung von der k. k. n. ö. Statthalterei in Wien als Stiftungsbehörde mit Erlaß vom 22. Dezember 1906, $3.\frac{V-234}{9}$ genehmigt worden ist, so geloben und verpflichten sich die unterszeichneten Mitglieder des Kuratoriums für sich und ihre Rechtsnachfolger die Bestimmungen dieses Stiftbrieses jederzeit zu erfüllen und insbesondere für die ungeschmälerte Erhaltung des Stammvermögens zu sorgen.

Urkund dessen wurde dieser Stiftbrief in vier Gleichschriften errichtet, von welchen nach erfolgter stiftungsbehördlicher Genehmigung eine der k. k. n.-ö. Statthalterei in Wien, eine dem Herrn Albert Freiherrn von Rothschild als Testamentsvollstrecker und Universalerbe nach Herrn Nathaniel Freiherrn von Rothschild, eine dem Stiftungskuratorium und eine dem k. k. Candesgerichte in Wien als Abhandlungsbehörde nach dem Stifter übergeben worden ist.

Wien, am 28. Lebruar 1907. Albert From Rollschild mp.

Die Kuratoren der Nathaniel freiherr

von Rollschild schen Stiftung für Nervenkranke:

At Alfons tranon Rollschild map.

Fosef Breier m.p.

Einst von Roretz m.p.

E. t. Jofont

C. Konig m.p.

Falbert om Mannagella m.p.

Falbert om Mannagella m.p.

Felius Wagner R.v. Janregg m.p.

H. Obersteiner m.p.

Fleinstrehner m.p.

Fleinstrehner m.p.

Fleinskirchner m.p.

Beilage 1 des Stiftbriefes.

	Ausgleich in Sparfaffa Einlage	-		W	1140
					77:40
1.600			5815.—	17	9,304.000-
22.500-	40/2 öfterr. Cloyd-Prior. vom	Jann - Juli	115:60	4	52.020-
198.000-			127.—	19	502.920
125			320.—	"	40.000-
2.874	3% Sudbahn-PriorDblig	Jann. — Juli	320.40		920,829.60
550.000*	vom Jahre 1883	2Mai—Mov.	119.—		654.500-
550,000			425 —	"	19.035.—
				"	107.482.50
300	30/a öft. StaatsbPrior. u. 3w.				
5.000-	Drior, öfterr, Strede	Jann.—Juli	100.—	"	10.000-
150.000:-		febr.—Ung.	102.20	*	306.600-
123.000:-		The second second		"	251.289
85.000-	4º/0 1888er Nordbahn-Prior.			#	173.485.—
	garantiert	Mai—Mov.		#	201.096 —
	The County of th				
				*	468.434.80
880.000:				"	894.960-
20.000-	4º/0 ZentrBodenfredit-	75mm — 7mg	100:75		20.150-
310.000-		Upril—Dft.	100.221/2	"	621.395 —
97.800-			100.05	"	97.848.90
110.600-		The state of the s	97.95	"	216,665.40
10.200	Prior. 1903		93.75	ir	14.250-
15.900:		Zitarz—Depi.	50 00	#	24.011.10
26.400 -	31/20/2 ungargal. Bahn-	217 Sus. Cont	03.25		24.644.40
20,000	Prior. 1870	Marz—Sept.	93.55	*	37.420-
	31/20/2 ungar saal. Babns	Jann. Juli		-	
100,000	A CONTRACTOR OF THE PARTY OF TH				202.200-
350.000-	4% 1895er böhm. Westb.	75 7	101:95		354.375
100.000-	44	Mai—Mov.	101.—	"	202.000-
200.000-		Jānn.—Juli	100.95	#	201.900-
		The second second	101'-		128.472-
			119.60	**	1,172.080-
			100.60		1,207.200-
			-0457300		606.900-
					583.770°— 402.000°—
	100.000— 350.000— 100.000— 40.000— 26.400— 15.200— 110.600— 97.800— 20.000— 880.000— 29.400— 98.000— 150.000— 150.000— 300 550.000— 2.874 125 198.000— 22.500—	400.000— 600.000— 600.000— 400.0000— 400.0000— 400.0000— 400.0000— 400.0000— 400.0000— 400.00000— 400.0000— 400.00000— 400.0000000000	400.000— 40% fonv. Silberrente	400.000	490,000— 49/6 fonv. Silberrente

Beilage 2 des Stiftbriefes.

```
K 1,470.000- 4% ofterr. Kronenrente ddo. Wien, 1. 2Narz 1907, Ur. 69605.
  300.000 - 4.20/a Papierrente ddo. Wien, 1. februar 1907, u. 3w .:
          15 Stud à fl. 20.000 Ur. 210831 bis 210845.
  290.000 - gleich K 580.000 - 4% fonv. Papierrente ddo. Wien, 1. November 1906,
          Mr. 119294.
  200.000 - gleich K 400.000 - 4% fonv. Silberrente ddo. Wien, 1. Janner 1907,
          Mr. 104720, famtlich vinfuliert auf das Kuratorium der "Mathaniel freiherr
          von Rothschild'ichen Stiftung für Mervenkranke" namens diefer Stiftung.
  490.700- 4% Elifabeth Gold Dblig. . . . . . . . . Jämner-Juli
  149.200- 4% Gal. Carl Eudwigbahn-Staats-Dblig. . . . . . .
K
  100.000 - 4% Allbrechtsbahn Silber-Prior. . . . . . . . . . . 2Mai-November
fl.
  350.000- 4% 1895er bohm. Westbahn-Prior. . . . . . . Janner-Juli
  fl.
   26.400 — 3<sup>1</sup>/<sub>2</sub><sup>0</sup>/<sub>0</sub> n n
                            1878 . . . . . . . . .
                            1903 . . . . . . . . .
   15.200 - 31/20/0 " "
  fl.
   K
  20.000- 4% " Jentral-Boden-Pfandbriefe . . . . . . Janner-Juli
   874.000- 4% Bufchtehrader Bahn Prior. . . . . . . . . . . Upril-Oftober
   garantiert . . . . . . 2Mai-November
   98.000- 4º/o 1887er
                     27 27
                          " . . . . . . . . Juni - Dezember
   85.000 -- 4º/o 1888er
                         " ..... April-Oftober
   123.000 -- 4º/o 1891er
                              . . . . . . . . . . . februar -- Mugust
   150.000 - 4º/o 1898er
    5.000- 4% Kafchau-Dderberger Bahn-Prior. ofterr. Strede . . Janner-Juli
     255 3% Staatsbahn-Prior. Erganzungsnet . . . . . 2Närz-September
St.
          30/0 " IX. Emission . . . . . . "
      45
   550.000- 4% Staatsbahn-Prior. v. J. 1883 . . . . . . . . . . 217ai-Movember
          30/0 Südbahn-Prior. . . . . . . . . . . . . Jänner-Juli
                   " ..... April—Detober
     125
          3º/0 n
                     " Serie B. . . . . . . . Jänner-Juli
   198.000- 5%
    22.500 - 4% Eloyd-Prior v. J. 1887 . . . . . . . . . . .
          Einlagsbuch der I. öfterr. Sparkassa . . . . . . . . K 235.34-
```

24.V-2994 Rangafantan Wiftleninformine Hifting plafinetty Mit dan f.v. anlingantan innyaftamigaltan aylisfan int a spirtling ylaistvethand Anfuntan.

This dan to the Topilfolimeter Finalitan.

Dep X1: R 346

Stiftbrief

der

Nathaniel Freiherr von Rothschild'schen Stiftung für Nervenkranke.



P2:346

STATUT

der

Nathaniel Freiherr von Rothschild'schen Stiftung für Nervenkranke.

I. Kuratorium.

§ 1.

Die Stiftung wird von einem Kuratorium verwaltet, welches aus 12 Mitgliedern besteht und zwar aus:

- Herrn Albert Freiherrn von Rothschild beziehungsweise dessen Rechtsnachfolger als Vorsitzenden oder an ihrerstatt einem von denselben auf Widerruf ernannten Stellvertreter;
- acht von Herrn Albert Freiherrn von Rothschild beziehungsweise seinem Rechtsnachfolger auf Widerruf ernannten Kuratoren, unter denen sich mindestens zwei Ärzte und ein technischer Sachverständiger befinden müssen;
- 3. drei Kuratoren, deren je einer vom Herrn Statthalter für Niederösterreich, vom Herrn Landmarschall für Niederösterreich und vom Herrn Bürgermeister der Stadt Wien im Einvernehmen mit Herrn Albert Freiherrn von Rothschild beziehungsweise seinen Rechtsnachfolgern zu ernennen ist.

§ 2.

Die Mitglieder des Kuratoriums müssen eigenberechtigt und österreichische Staatsbürger sein. Ihr Amt ist ein unbesoldetes Ehrenamt, jedoch kann einzelnen Mitgliedern für die Lösung ihnen besonders zugewiesener einzelner Aufgaben, wie Lokalerhebungen, Studienreisen und dergleichen eine angemessene Entschädigung gewährt werden.

Die Funktion des nach § 1, Nr. 1, ernannten Stellvertreters, sowie der sämtlichen übrigen Kuratoren dauert — unbeschadet des im § 1, Nr. 1 und 2, vorbehaltenen Widerrufes — drei Jahre, wobei das Jahr, in dessen Lauf die Ernennung erfolgte, als ein volles Jahr gerechnet wird.

Die infolge Ablaufes ihrer Funktionsdauer austretenden Kuratoren können immer wieder ernannt werden.

Das Amt eines nach § 1, Nr. 1, ernannten Stellvertreters sowie eines jeden Kurators erlischt über Verzicht.

Das unentschuldigte Fernbleiben von drei Sitzungen gilt als Verzicht.

Wenn ein Kurator vor Ablauf seiner Funktionsdauer ausscheidet, so ist an seinerstatt für die restliche Funktionsdauer des Ausgeschiedenen ein neuer Kurator zu berufen.

\$ 4.

Das Recht des Herrn Baron Albert Rothschild, Kuratoren zu berufen und abzuberufen, geht, falls er nicht eine andere Person als Rechtsnachfolger namhaft gemacht hat, was auch in einer letztwilligen Anordnung geschehen kann, in erster Linie auf seinen zweitgeborenen Sohn, Herrn Alfons Freiherrn von Rothschild, und nach diesem auf seinen drittgeborenen Sohn, Herrn Louis Freiherrn von Rothschild, über. Dieser Übergang vollzieht sich im Falle des Ablebens oder bleibender Verhinderung des Vorberechtigten.

Wenn aber wegen Ablebens oder bleibender Verhinderung keine der in dem vorstehenden Absatze bezeichneten Personen das ihr zukommende Recht ausüben kann, behalten die zur Zeit in Funktion befindlichen unter § 1, Nr. 1 und 2 fallenden Kuratoren dauernd ihr Amt, ohne daß dasselbe durch Zeitablauf erlöschen würde.

Eben diese Kuratoren haben sodann das Recht, die etwa freien oder durch Ausscheiden einzelner Kuratoren freiwerdenden unter § 1, Nr. 1 und 2 fallenden Stellen mittels Kooptation zu besetzen.

Das Kooptationsrecht steht den durch Kooptation für die unter § 1, Nr. 1 und 2 fallenden Stellen berufenen Kuratoren in gleicher Weise zu, wie den durch Herrn Albert Freiherrn von Rothschild oder seinem Rechtsnachfolger ernannten Kuratoren.

Unter den gleichen Voraussetzungen wie das Recht der Kooptation erlangen die unter § 1, Nr. 1 und 2 fallenden Kuratoren auch das Recht, daß mit ihnen im Falle der Besetzung der im § 1, Nr. 3, bezeichneten Stellen das Einvernehmen gepflogen werde. (§ 22, letzter Absatz.)

Von jeder Vakanz einer Kuratorenstelle hat der Präsident des Kuratoriums Herrn Albert Freiherrn von Rothschild beziehungsweise seinen Rechtsnachfolger zu verständigen.

Im Falle der Erledigung einer der nach § 1, Nr. 3, besetzten Stellen ist die Verständigung auch an den Herrn Statthalter beziehungsweise den Herrn Landmarschall oder den Herrn Bürgermeister zu richten, je nachdem dem einen oder andern die Wiederbesetzung der erledigten Stelle zukommt.

Ist die Vakanz durch Ablauf der Funktionsdauer eingetreten, so bleiben die betreffenden Kuratoren bis auf weiteres in Funktion, und es gilt ihr Mandat als erneuert, wenn nicht binnen drei Monaten nach erhaltener Verständigung andere Kuratoren berufen werden.

In anderen Fällen der Vakanz (durch Tod, Verzicht, Widerruf etc.) wird, falls die Wiederbesetzung nicht innerhalb obiger Frist stattfindet, angenommen, daß von dem Besetzungsrechte kein Gebrauch gemacht und die Ergänzung für die restliche Dauer der Funktionsperiode im Wege der Kooptation nach den im § 4 enthaltenen Bestimmungen gewünscht wird.

Jede Ernennung von Kuratoren ist durch den Präsidenten der Statthalterei als Stiftungsbehörde anzuzeigen.

§ 6.

Obwohl die Zahl der Kuratoren nach § 1 auf 12 festgestellt ist, wird das Kuratorium in seinem legalen Bestande nicht alteriert, wenn die Zahl vorübergehend auch bis auf sieben sinken sollte. Es ist jedoch stets für die möglichst rasche Besetzung vakanter Stellen im Sinne dieser Statuten Sorge zu tragen.

II. Wirkungskreis des Kuratoriums.

\$ 7.

Dem Kuratorium obliegt vorbehaltlich des gesetzmäßigen Aufsichtsrechtes der Stiftungsbehörde die Leitung der Stiftung, insbesondere

- a) Beschlußfassung über die Verwaltung des Stiftungskapitales und über die Verwendung der Stiftungserträgnisse;
- b) die Sorge für die Errichtung der statutenmäßigen Stiftungsanstalten, für deren Erhaltung, sowie die Aufsicht über dieselben;
- c) die Anstellung, eventuell Pensionierung und Entlassung von Ärzten und Beamten der Stiftung;

- d) die Erlassung von Instruktionen für die Angestellten, von Hausordnungen und sonstigen Regulativen;
 - e) die Feststellung seiner eigenen Geschäftsordnung;
- f) die Feststellung eines Voranschlages mindestens vier Wochen vor Beginn des Verwaltungsjahres, sowie die Prüfung und Erledigung der Jahresrechnung spätestens acht Wochen nach Schluß des Verwaltungsjahres.

§ 8.

Änderungen in der Anlage des Stiftungskapitales sind jeweils nach Beschluß des Kuratoriums zulässig, jedoch mit der Beschränkung, daß die neuen Anlagen nur in pupillarsicherer Weise erfolgen dürfen.

§ 9.

Dem Kuratorium und der Stiftungsbehörde ist von dem Bankhause S. M. v. Rothschild jährlich nach dem Stande vom 31. Dezember ein Rechnungsabschluß und ein Vermögensausweis über das daselbst deponierte Stiftungskapital mitzuteilen.

Sollte das Bankhaus S. M. v. Rothschild einmal liquidieren, so ist das Stiftungskapital der Stiftungsbehörde zur Verwahrung bei der k. k. n.-ö. Landeshauptkassa und Verrechnung zu übergeben. Die Stiftungsbehörde hat sodann gleichfalls dem Kuratorium alljährlich nach dem Stande vom 31. Dezember einen Rechnungsabschluß und einen Vermögensausweis mitzuteilen.

§ 10.

Das Kuratorium ist verpflichtet, die volle Selbständigkeit der Stiftung und ihrer Anstalten stets aufrecht zu halten.

§ 11.

Obwohl die Verpflegung und Behandlung in den Stiftungsanstalten prinzipiell eine unentgeltliche ist, können Mittellose doch in einzelnen Fällen auch gegen Entgelt aufgenommen werden.

Die zu entrichtende Verpflegsgebühr wird vom Kuratorium festgestellt, soll jedoch die in den k. k. Krankenanstalten in Wien jeweilig geltende niedrigste Verpflegsgebühr nicht überschreiten.

§ 12.

Die Pfleglinge müssen österreichische Staatsbürger sein. Auch die Ärzte, Beamten, Wärter und Diener sollen in der Regel die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen. Das Kuratorium kann auch die ambulatorische Behandlung mittelloser Kranker in den Stiftungsanstalten gestatten, jedoch nur als Vorbehandlung eventuell aufzunehmender oder als Nachbehandlung entlassener Pfleglinge-

Die ambulatorische Behandlung muß aber unter allen Umständen eine unentgeltliche sein und es sind dabei jene Verordnungen genau zu beobachten, welche jeweilig für Ambulatorien in Wien bestehen.

§ 14.

Das Kuratorium kann aus seiner Mitte ein Exekutivkomitee bestellen, dessen Zusammensetzung, Funktionsdauer und Wirkungskreis durch die Geschäftsordnung bestimmt wird.

Diesem Komitee ist auch die Entscheidung in allen unaufschiebbaren Fällen anheimzustellen, jedoch nur gegen nachträgliche Genehmigung des Kuratoriums, welche mit möglichster Beschleunigung einzuholen ist.

Den Aufnahmedienst haben die Anstaltsärzte und Beamten nach den vom Kuratorium erlassenen Instruktionen zu besorgen.

Das Kuratorium kann auch zur Prüfung und Entscheidung anhängiger Angelegenheiten besondere Subkomitees oder einzelne Mitglieder delegieren und deren Wirkungskreis sowie deren Instruktionen bestimmen.

III. Funktionäre und Beschlüsse des Kuratoriums.

§ 15.

Präsident des Kuratoriums ist das im § 1, Nr. 1 bezeichnete Mitglied, durch welches das Kuratorium behufs seiner Konstituierung einzuberufen ist.

Im Falle das Kooptationsrecht der Kuratoren nach § 4 wirksam geworden ist, haben diese nach eben diesem § 4 das Recht, die im § 1, Nr. 1 bezeichnete freie oder freiwerdende Stelle durch Ernennung eines Kurators zu besetzen.

Jedoch ist sodann mit dieser Stelle nicht mehr die Funktion des Präsidenten verbunden, vielmehr wird, wenn das Kooptationsrecht nach § 4 wirksam geworden, die etwa freie oder freiwerdende Stelle des Präsidenten vom Kuratorium durch Wahl besetzt. Die Wahl erfolgt auf drei Jahre. Das Jahr, in welchem die Wahl stattfindet, wird als volles Jahr gezählt.

Das Kuratorium wählt in der konstituierenden Sitzung und sodann alljährlich im Monate Jänner aus seiner Mitte einen ersten und einen zweiten Vizepräsidenten und einen Schatzmeister auf die Dauer eines Jahres. Das erste Jahr endigt am 31. Dezember desjenigen Jahres, in welchem die Konstituierung des Kuratoriums erfolgt ist.

§ 17.

Der Schatzmeister hat die Geldgebarung zu überwachen, das Budget und den Rechnungsabschluß dem Kuratorium vorzulegen und Vorsorge zu treffen, daß die Feststellung des Voranschlages und die Erledigung der Jahresrechnung innerhalb der im § 7f bestimmten Fristen erfolgen könne.

§ 18.

Das Kuratorium faßt seine Beschlüsse unter dem Vorsitze des Präsidenten oder eines Vizepräsidenten. Im Verhinderungsfalle des Präsidenten und beider Vizepräsidenten designiert das Kuratorium eines seiner Mitglieder zur Führung des jeweiligen Vorsitzes.

In der Regel findet einmal im Monate über Einladung des Präsidenten, beziehungsweise eines Vizepräsidenten eine Sitzung des Kuratoriums statt. Außergewöhnliche Sitzungen werden je nach Bedürfnis abgehalten, und zwar auf Anordnung des Präsidenten beziehungsweise Vizepräsidenten oder auf Antrag von drei Mitgliedern des Kuratoriums. In letzterem Falle ist der Präsident oder, wenn dieser verhindert, einer der Vizepräsidenten verpflichtet, die Sitzung längstens binnen acht Tagen nach Empfang des bezüglichen schriftlichen Verlangens, in welchem der zu verhandelnde Gegenstand anzugeben ist, einzuberufen.

§ 19.

Zur Fassung eines gültigen Beschlusses des Kuratoriums ist erforderlich, daß alle Mitglieder von der Abhaltung der Sitzung in der vom Kuratorium festzusetzenden Weise rechtzeitig verständigt werden, sowie daß bei der Sitzung mindestens die Hälfte der jeweiligen Mitgliederanzahl des Kuratoriums anwesend ist.

In der Einladung zur Sitzung ist die Tagesordnung bekanntzugeben. Das Kuratorium faßt seine Beschlüsse mit absoluter Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit wird jene Meinung zum Beschlusse erhoben, welcher der Vorsitzende beigetreten ist. Der Vorsitzende hat stets mitzustimmen.

In dringenden Fällen können die Voten der Kuratoren auch im schriftlichen Umlaufswege eingeholt werden.

§ 21.

Zu Beschlüssen jedoch über

- a) Erwerbung und Veräußerung von Realitäten,
- b) Bauführungen und sonstige Investitionen, sowie überhaupt Vermögenstransaktionen, welche im einzelnen Falle einen Aufwand von mehr als K 20.000— erfordern,
- c) Besetzung von Posten in leitender Stellung ist die Zustimmung der absoluten Majorität sämtlicher zur Zeit in Funktion befindlicher Kuratoren erforderlich.

Über diese Gegenstände ist Beschlußfassung im Umlaufswege nicht zulässig.

§ 22.

Wahlen erfolgen durch Stimmzettel oder über Antrag mittels Akklamation. Als gewählt ist derjenige zu betrachten, für welchen die absolute Mehrheit der in beschlußfähiger Zahl (§ 19) anwesenden Mitglieder des Kuratoriums gestimmt hat.

Kann dieses Ergebnis im ersten Wahlgange nicht erzielt werden, so ist zur engeren Wahl zu schreiten, welche sich auf jene zwei Mitglieder zu beschränken hat, die in der ersten Abstimmung die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit wird durch das Los entschieden, wer in die engere Wahl einbezogen werden soll.

Jede Stimme, welche auf eine nicht in die engere Wahl gebrachte Person fällt, ist als ungültig zu betrachten. Als gewählt ist derjenige anzusehen, der die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

Die vorstehenden Bestimmungen gelten sinngemäß für die Beschlußfassung bezüglich Kooptation (§ 4 und 5) und bezüglich des im Falle des § 4, letzter Absatz, zu pflegenden Einvernehmens mit der Maßgabe, daß zur gültigen Beschlußfassung die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der zur Zeit in Funktion befindlichen, unter § 1, Nr. 1 und 2 fallenden Kuratoren erforderlich ist.

Über die Beratungen und Beschlüsse des Kuratoriums, sowie über die Wahlhandlung und deren Ergebnis sind durch einen beizuziehenden Schriftführer Protokolle aufzunehmen, welche von dem Vorsitzenden, einem zweiten Mitgliede des Kuratoriums und dem Schriftführer unterzeichnet werden. In diesen Protokollen sind die Anwesenden namentlich anzuführen, sowie die sämtlichen gestellten Anträge und gefaßten Beschlüsse aufzunehmen.

Auf Verlangen eines jeden Mitgliedes des Kuratoriums ist dessen von den Beschlüssen abweichende Meinung zu Protokoll zu nehmen.

§ 24.

Der Präsident und in seiner Verhinderung einer der Vizepräsidenten vertritt das Kuratorium den Behörden und Dritten gegenüber.

Urkunden, durch welche die Stiftung verpflichtet werden soll, sind von dem Präsidenten beziehungsweise Vizepräsidenten und überdies von einem Mitgliede des Kuratoriums zu fertigen.

IV. Statutenänderung.

§ 25.

Jeder Antrag auf Änderung einzelner Bestimmungen dieses Stiftungsstatutes muß von mindestens vier Mitgliedern des Kuratoriums unterfertigt sein und beim Präsidenten schriftlich eingebracht werden.

Zur gültigen Beschlußfassung über diesen Antrag ist die Zustimmung von mindestens zwei Dritteln sämtlicher Kuratoren erforderlich. Überdies ist die Genehmigung des Baron Albert von Rothschild oder nach dessen Ableben seines Rechtsnachfolgers einzuholen.

Jede Abänderung dieses Statutes bedarf der stiftungsbehördlichen Genehmigung.

J' Leopold Oser my

The Kinatoren der Nathauid freiherr

von Rothschild'schen Hifting fin Noventranke:

Alfors Baron Rothschild msp.

Live Breier m.p.

R. Chrobak m.p.

C. Konig m.p.

P. Albert von Mannagetta m.p.

H. Chersteiner m.p.

Philipp Hiedry m.p.

H. Chersteiner m.p.

Philipp Hiedry m.p.

H. Chersteiner m.p.

Philipp Miedry m.p.

Philipp Miedry m.p.

A Heiskirchner m.p

Ar 2994

The frequent of the both of the forth of the printing of the first of the printing of

3. ANTRAG AUF KONZESSIONSÄNDERUNG, 1923

WSTLA, M.ABT. 209.19 – NERVENHEILANSTALT ROSENHÜGEL, A2: MAPPE 2, KONZESSIONSBEDINGUNGEN ANTRAG

Die Konzessionsbedingungen werden in folgender Weise abgeundert:

1) Nach Absatz 1 ist einzuschalten:

So lange das Einkommen der Stiftung nicht mehr ausreicht,um die Betriebskosten der Anstalt ganz oder zum erheblichen Teil zu bestreiten,kann das Stiftungskuratorium die Verpflegsgebühren so hoch festsetzen,dass dieselben die Betriebskosten decken.

Als mittellos ist ein Kranker dann anzusehen, wenn Mandeier Mine fernen. Valelheitetel in der Nervenheilanstalt er ihm nucht ellem tell nosenhügel gebotene Behandlung anderwärts zu beschaffen."

- 2) Punkt 4 der Einschränkungen wird gestrichen.
- 3) Hinzugefügt wird:

So lange die Fortführung des Anstaltsbetriebes aus finanziellen Gründen den Vollbelag zur Voraussetzung hat, durfen auf Betten, für welche den obigen Bedingungen entsprechende Aufnahmswerber nicht vorhanden sind, Kranke mit chronisch - internen Leiden aufgenommen werden, wobei jedoch die unter Punkt 2 und 3 der Einschränkungen bezeichneten Kranken von der Aufnahme unter allen Umständen ausgeschlossen bleiben."

Vono Kure Sairum pint abigen akanderung in der / Litzung vom 20. Juni 1923 genehmigt. Z. VI - 2257

Wien, am 12. Juli 1910.

Rothschild-Stiftung für Nervenkranke, Nervenheilanstalt Rosenhügel, Errichtung.

An

das Kuratorium der Nathaniel Freiherr von Rothschild'schen Stiftung für Nervenkranke,

Wien I. Hohenstaufengasse 10.

Rothschild schen Stiftung für Nervenkranke gemäss § 2 lit. b) des Gesetzes vom 30. April 1870 R.G.Bl. Mr. 58 nach Anhörung des n.ö. Landes-Sanitäts-Rates die Bewilligung zur Errichtung und zum Betriebe einer Nervenheilanstalt auf den von der Stiftungsverwaltung erworbenen Grundstücken in den Katastralgemeinden Rosenberg und Mauer nach Massgabe der vorgelegten Pläne und der Baubeschreibung gegen Einhaltung der nachfolgenden Bedingungen:

Die Anstalt, welche die Bezeichnung "Nervenheilanstalt Rosenhügel" führt, hat die Bestimmung, mittellosen Nervenleidenden zur Heilung oder Besserung ihres Leidens die erforderliche Anstaltsbehandlung unentgeltlich oder gegen geringes Entgelt zu gewähren.

Aufnahme finden ausschliesslich heilbare oder besserungsfähige Nervenkranke und zwar mit der Einschränkung, dass von der Aufnahme ausgeschlossen bleiben:

- 1.) Kranke, deren Leiden durch eine anatomische Erkrankung des Gehirns oder Rückenmarkes bedingt ist;
- 2.) Gesiteskranke, unheilbare Epileptiker und Selbstmordgefährliche;
- 3.) Kranke, die mit einer enzeigepflichtigen Infektionskrankheit oder mit Tuberkulose in infektionsgefährlicher Form behaftet sind; 4.) Kranke, die ausser mit dem Nervenleiden auch mit

1	61	ne	r	an	de	r	en	Kr	8	nl	ch	e:	1 1	be	h	a	et	e	t	8:	ir	d.											1	
>	2.	**1	vv	**	**																									 				
-																														 				

Kielmansegg m.p.

12 juy

§ 11 des Stiftungs-Statuts lautete ursprünglich:

Obwohl die Veroflegung und Behandlung in den Stiftungsanstalten prinzipiell eine unentgeltliche ist, können Mittellose doch in einzelnen Fällen auch gegen Entgelt aufgenommen werden.

Die zu entrichtende Verpflegsgebühr wird vom Kuratorium festgestellt, soll jedoch die in den k.k. Krankenanstalten in Wien jeweilig geltende niedrigste Verpflegsgebühr nicht überschreiten.

Abänderung, stiftungsbehördlich genehmigt mit Erlass der n.ö. Landesregierung vom 1. Februar 1919 Z. V. a 53/74.

Die zu entrichtende Verpflegsgebühr wird vom Kuratorium den Jeweiligen Verhältnissen entsprechend bestimmt, wobei der Grundsatz gilt, dass diese Gebühr nach den finanziellen Kräften des Heilung suchenden Kranken abzustufen ist und keinesfalls die auf einen Kranken verhältnismässig entfallenden Selbstkosten überschreiten darf. Das Kuratorium kann demnach Ermässigungen oder auch gänzlichen Nachlass der Gebühr gewähren.

Ring

Ansüchen um Aenderung der
Konzessionsbedingungen. Wien, am

An die Magistrats-Abteilung XIII 13

Wien.

Mit dem Erlasse der Statthalterei Zahl VI 2257/2, vom 12.Juli 1910 wurde die Bewilligung zur Errichtung und zum Betriebe der Nervehheilanstalt Rosenhugel unter anderem an die Einhaltung folgender Bedingungen geknupft:

Die Anstalt welche behaftet sind."

In diesen Bestimmungen erschien die Einschränkung des Punktes 4 vom Anfang an als allzu weitgehend und als ein Hindernis für eine dem Zwecke der Anstalt entsprechende Betriebsführung. Die seinerzeit gepflogenen Verhandlungen haben auch dazu geführt, dass diese Bestimmung gen in das Statut der Anstalt nicht aufgenommen wurden und dass die Statthalterei durch die Genehmigung des Statutes am 3.0ktober 1912 Zahl VI 1038/1 der Streichung dieser einschränkenden Bestimmungen zugestimmt hat. Das Stiftungskuratorium und die Anstaltsleitung waren seither der Meinung dass diese Einschränkung in rechtsgiltiger Form beseitigt sei. Erst vor Kurzem wurde von Seite des städtischen Gesundheitsamtes aufmerksam gemacht dass in dem bei diesem Amte erliegenden Konzessionsdokumente diese einschränkende Bestimmung noch enthalten, daher für das Vorgehen des Amtes noch massgebend sei. Da sonach das Fortbestehen des Punktes 4 der Einschränkungen wohl nur auf einem formalen Versehen in der Durchführung einer sachlich bereits genehmigten Abanderung beruht, glaubt das Kuratorium hier von einer neuerlichen Darlegung der Grunde für die Beseitigung dieses Punktes Abstand nehmen zu können und bittet die seinerzeit von der zuständigen Behörde bereits genehmigten Streichung des erwähnten Punktes 4 nunmehr auch in den Konzessionsbedingungen durchzufuhren.

Das Kuratorium sieht sich indes, um die Anstalt ihrer Bestimmung erhalten zu können, unter dem Zwange der geänderten Verhältnisse

genötigt, für die Dauer derselben noch weitere Aenderungen der Konzessionsbedingungen zu beantragen. Diese Anträge betreffen die Höhe der Verpflegsgebühren und den Kreis der aufzunehmenden Kranken.

Bis zum Jahre 1916 waren die Binkunfte der Stiftung mehr wie ausreichend um die Nervenheilanstal Rosenhügel wie auch die zweite Stiftungsanstalt, die Nervenheilanstalt Maria Theresien-Schlössel, ohne Rucksicht auf das Eingehen irgend einer Verpflagsgebühr ganz aus eigenem Mitteln zu erhalten und zu betreiben; eswar daher möglich, die Pfleglinge zur Halfte vollkommen unentgeltlich, zur anderen Hälfte für sehr geringe, nur im höchsten Fall die Gebühren der öffentlichen Spitäler erreichende Zahlungen in der Anstalt zu verpflegen und behandeln. So wurde beispielsweise im Jahre 1913 vonden gesamten Ausgaben der Nervenheilanstalt Rosenhugel mit 271.940 K nur der Teilbetrag von 23.528 K durch Verpflegsgebühren hereingebracht; alles Uebrige wurde aus den Binkunften der Stiftung bestritten. Dieses Verhaltnis hat sich seither vollkommen geändert. Im Jahre 1922 hat der Betriebsaufwand der Nervenheilanstalt Rosenhügel rund 770,000.000 Kronen ,das Minkommen der Stiftung aber die ausser der Nervenheilanstalt Rosenhügel auch noch die Anstalt Maria Theresien Schlössel und die Verwaltung der Stiftung selbst zu bestreiten hatte, nur betragen. Fur das laufende Jahr werden diese Verhältnisse noch wesentlicher ungunstiger sein. Dertrotz bereits erfolgter Erhöhung der Verpflegsgebühr verbliebene Fehlbetrag musste wegen der Unzulänglichkeit der Stiftungseinkunfte aus der Vermögenssubstanz selbst gedeckt werden.

Da dies auf die Dauer nicht möglich ist, so kenn der Anstaltsbetrieb weiterhin nur noch dann dauernd fortgeführt werden, wenn es
gelingt, die Betriebsausgaben im Wesentlichen durch Verpflegsgebühren
zu decken. Es ist daher notwendig, die Verpflegsgebühr mit solchen
Beträgen festausetzen, dass der zu erwartende Jahresertrag dem voraussichtlichen Jahresaufwand annähernd entspricht. Die Stiftungsbehörde hat in Anerkennung der ausserordentlichen Verhältnisse einer
solchen Abänderung bereits zugestimmt. (Erlass der n.ö. Landesregierung

vom 1.II.1919 Z.Va 53/74) Obwohl der Betriebsaufwand auf den Kopf und Tag des Kranken berechnet, in der Nervenheilanstalt Rosenhügel im Durchschnitt nicht höher ist als in der III.Klasse der öffentlichen Spitäler in Wien - wobei zu beachten ist, dass die Verpflegung in der Anstalt Rosenhügelb nur mit der II. und I.Klasse der öffentlichen Spitäler verglichen werden kannt, so ist es beim Fehlen von Zuschüssen doch unvermeidlich, die von den Kranken zu bezahlenden Verpflegsgebühren wesentlich höher zursatzan anzusetzen, als in der
Lichen Spitäler. In weiterer Folge dieser Gebührenerhöhung ist es denn wohl auch nötig, die Aufnahme von Kranken, insbes. auf die teuren Plätze in Einzelzimmern, nicht mehr wie ehemals auf die vollkommen Unbemittelten zu beschränken, sondern der Bedingung der Mittellosigkeit eine der jetzigen Sachlage entsprechende Auslegung zu geben.

Schliesslich machen die geänderten Verhältnisse es auch noch notwendig, den Kreis der aufzunehmenden Kranken vom Erstlichen Standpunkte aus etwas zu erweitern. Um die Verpflegsgebühren so niedrig als möglich festsetzen zu können, muss von einer Annahms ausgegengen werden, dass die Anstalt dauernd voll oder fast voll besetzt ist. Nun ist tatsächlich die Beanspruchnung der Anstalt eine starke, zeitweise sogar eine überstarke, so dass den Anforderungen nach Plätzen nur nichtgenügend entsprochen werden kann.

Aber es gibt doch auch Zeiten, in denen Kranke, die den Anforderungen der bisherigen Konzessionsbedingungen voll entsprechen, nicht in genügender Anzahl vorhanden sind, um die Anstalt voll zu belegen.
Ein solcher vorübergehender Unterbelag verursacht sofort einen Fehlbetrag, der wieder mit einer Erhöhung der Verpflegsgebühren beantwortet werden müsste.

Diesem Uebel wäre abgeholfen, wenn es der Anstalt gestattet würde, auf Betten, für welche den bisherigen Konzessionsbedingungen entsprechende Aufnahmswerber nicht vorhanden sind, Kranke mit chronisch – internen Leiden aufzunehmen. Kranke mit anzeigepflichtigen Infektionskrankheiten oder mit Tuberkulose in ansteckender Form würden selbstverständlich nach Punkt 3 der Einschränkungen

unter allen Umständen ausgeschlossen bleiben; für sonstige ehronischinterne Fälle aber, die überdies noch vor der Aufnahme durch den aufkonehmenden Arzt besonders ausgesucht würden, sind die Voraussetzungen
für eine erfolgreiche Behandlung und Pflege in der Anstalt durchaus
gegeben.

Da es wohl nur auf diese Weise gelingen kenn die Amstalt, deren gemeinnutzige Wirksamkeit allseitig anerkannt ist ihrer Bestimmung zu erhalten so bittet des Kuratorium einer auf die Deuer der Notwendigkeit beschränkten Erweiterung der Konzession in diesem Sinne zuzustimmen und dieselbe in folgender Fassung genehmigen zu wollen:

4. NACHTRAG ZUM STIFTBRIEF, 1935

WSTLA, HAUPTARCHIV – AKTEN, A1 – HAUPTARCHIV – AKTEN UND VERTRÄGE, 2. REIHE: 57129



Nachtrag zum Stiftbriefe

der Nathaniel Freiherr von Rothschild'schen Stiftung

für Nervenkranke.

In Berücksichtigung der langjährigen Erfahrungen im Betriebe der Stiftungs-Anstalten wurde vom Stiftungskuratorium auf Antrag des Mitgliedes, Herrn Hofrat Prof. Dr. Julius Wagner-Jauregg, in der Sitzung des Kuratoriums vom 30. Jänner 1935 in Anwesenheit von 11 Mitgliedern des Kuratoriums, darunter auch des Präsidenten, einstimmig folgende Aenderung des Stiftbriefes hinsichtlich des Kreises der von der Aufnahme in die Stiftungsanstalten ausgeschlossenen Personen beschlossen:

Out I. Out. 5, abs. 2 hat me lauten:

"Ausgeschlossen sind Geisteskranke, das sind Personen,

"die wegen ihres geistigen Zustandes über das durch die Hausordnung

"bestimmte Maß hinaus in ihrer freien Bewegung und Verfügung und im

"Gebrauch ihrer bürgerlichen Rechte beschränkt werden müssten, und

"unheilbare Epileptiker."

Wien, am 13. Feber 1935.

Die Kuratoren

der Nathaniel Freiherr von Rothschild'schen Stiftung

für Nervenkrahke:

Sux ster + Breiser

The Wohler

Kindschaner

Fleischmer

Storach . Days

Theelike

& ofully

miewoeg

5. NACHTRAG ZUM STATUT, 1935

WSTLA, HAUPTARCHIV – AKTEN, A1 – HAUPTARCHIV – AKTEN UND VERTRÄGE, 2. REIHE: 57129



Nachtrag zum Statute der Nathaniel Freiherr von

Rothschild'schen Stiftung für Nervenkranke.

Ueber den von 4 Mitgliedern des Kuratoriums und zwar den Herren Dr. Carl Fleischmann, Dr. Otto Fuchs, Hofrat Prof. Dr. Wilhelm Latzko und Hofrat Prof. Dr. Julius Wagner-Jauregg unterfertigten und beim Präsidenten schriftlich eingebrachten Antrag wurden in der Sitzung des Kuratoriums vom 30. Jänner 1935 in Anwesenheit von 10 Mitgliedern des Kuratoriums einstimmig folgende Aenderungen des Statuts beschlossen, welche der Präsident, Herr Dr. Alfons Rothschild, als Rechtsnachfolger des verstorbenen Baron Albert von Rothschild ausdrücklich genehmigt hat.

- 1, Nr. 3 des Statuts hat in Hinkunft zu lauten:
- 3. Drei Kuratoren, von denen zwei vom Herrn Bürgermeister der Stadt Wien, einer vom Herrn Landeshauptmann für Niederösterreich im Einvernehmen mit dem Präsidenten des Kuratoriums zu ernennen sind.
- § 5, Absatz 2 des Statuts hat in Hinkunft zu lauten:

 Im Falle der Erledigung einer der nach § 1, Nr. 3 besetz
 ten Stellen ist die Verständigung auch an den Herrn Bürgermeister,

 beziehungsweise an den Herrn Landeshauptmann zu richten, je nach
 dem dem einen oder andern die Wiederbesetzung der erledigten Stel
 le zukommt.
- § 5, Absatz 5 des Statuts hat in Hinkunft zu lauten: Jede Ernennung von Kuratoren ist durch den Präsidenten dem Wiener Magistrate als Stiftungsbehörde anzuzeigen.

Im § 9 sind die Worte "k.k. n.ö. Landeshauptkassa" durch die Worte "Hauptkasse der Stadt Wien" zu ersetzen.

Der Präsident des Kuratoriums und die Kuratoren der Nathaniel Freiherr von Rothschild'schen Stiftung für Nervenkranke :

A. Defines Pollescheins

& fleichmeer

to ful

Than Woller

Kintrohones

Franch &

Wagner gauregg

Wiener Magistrat im staatlichen Wirkungsbereiche.

M.Abt. 2/ 1 3 6 3 /35.

Wien, am 8. April 1935.

Nathaniel Freiherr von Rothschild'sche Stiftung für Nervenkranke; Enderung des Statuts.

Vorstehende Änderung des Statuts wird stiftungsbehördlich genehmigt.

> Für den Bürgermeister. Der Abteilungsvorstand:

> > -Ober-Magistratsrat

6. AUFLÖSUNGSBESCHEID, 5.1.1939

WSTLA, HAUPTARCHIV – AKTEN, A1 – HAUPTARCHIV – AKTEN UND VERTRÄGE, 2. REIHE: 57129 Z1. II/4-404.031/1938.

"Nathaniel Freiherr von Rothschild'sche Stiftung für Nervenkranke mit dem Sitze in Wien; Auflösung.

Bescheid.

Auf Antrag des Stillhaltekommissars für Vereine, Organisationen und Verbände in Wien vom 20. Dezember 1938, Aktenzeichen Lfd. Reg. No. XIV-71-4232, Sachgebiet IV A e, Akt.No. 50/3, erläßt das Ministerium für innere und kulturelle Angelegenheiten folgenden Bescheid:

Spruch: Die "Nathaniel Freiherr von Rothschild'sche Stiftung für Nervenkranke" mit dem Sitze in Wien, XIX., Hofzeile 18/20, deren Vermögen, soweit bisher bekannt ist, aus den Liegenschaften E.Z, 181, 1439, 1442, 1443, 1444 des Grundbuches Oberdöbling (Nervenheilanstalt Maria Theresienschlössel), E.Z. 853, 856, 857, 1531, 1591 der Kat.Gem. Mauer b. Wien und E.Z. 1, 2, 3, 4, 11, 14, des Grundbuches Rosenberg (Nervenheilanstalt Rosenhügel) im beiläufigen Werte von RM 3,869.440.- sowie aus Bargeld, Wertpapieren und Forderungen im Gesamtwerte von ungefähr RM 1,360.219.- besteht, wird im Sinne des § 3 des Gesetzes über die Überleitung und Eingliederung von Vereinen, Organisationen und Verbänden, Gesetzblatt für das Land Österreich Nr. 136/1938, aufgelöst.

Der dieser Stiftung zugrunde liegende Stiftbrief sowie die dieser Stiftung allenfalls zugrunde liegenden sonstigen Anordnungen werden hiemit außer Kraft gesetzt.

Die Vermögenswerte dieser Stiftung werden auf Antrag des oberwähnten Stillhaltekommissars unter Ausschluß einer Liquidation der Stadt Wien, die auch die Verbindlichkeiten der aufgelösten Stiftung zu übernehmen hat, mit der Auflage eingewiesen,

- 1.) die beiden Anstalten für Nervenkranke unter grundsätzlicher Beibehaltung ihres bisherigen Mankak Charakters fortzuführen und
- 2.) die derzeitigen Bediensteten der Stiftung und ihrer Anstalten zu übernehmen.

Begründung: Im Sinne des obbezogenen § 3 des Gesetzes, Gesetzblatt für das Land Österreich Nr. 136/1938k bedarf der vorstehende Bescheid keiner weiteren Begründung.

Dieser Bescheid, der im Sinne der gleichen Gesetzesbestimmung unanfechtbar ist, ergeht gleichlautend an:

- 1.) den Herrn Stillhtaltekommissar für Vereine, Organisationen und Verbände in Wien, I., Schottenring 25, zur Kenntnisnahme;
- 2.) den Magistrat der Stadt Wien, Abteilung 2, in Wien als Stiftungsbehörde 1. Instanz zur Kenntnisnahme;
- 3.) Herrn Hofrat a.D. Rudolf Seifert in Wien, IV., Prinz Eugenstraße 18, als Unterbevollmächtigter für die "Nathaniel Freiherr von Rothschild'sche Stiftung für Nervenkranke" zur Kenntnisnahme mit dem Ersuchen, auch das stiftbriefmäßig berufene Verwaltungs-organ der aufgelösten Stiftung von dieser Verfügung nachweislich in Kenntnis zu setzen und die Vermögenschaften dieser Stiftung im Sinne der dorthin auch direkt ergangenen Weisungen des Stillhalte-kommissars für Vereine, Organisationen und Verbände der Stadt Wien zu übergeben;
- 3.) die Stadt Wien zu Handen der Abteilung 9 des Magistrates der Stadt Wien unter Anschluß einer weiteren, für die Antragstellung beim zuständigen Grundbuchsgericht bestimmten, vollstreckbaren Ausfertigung des Bescheides mit dem Auftrage zur Kenntnisnahme, die Eigentumsübertragung binnen 3 Monaten durchzuführen;
- 5.) das Bankhaus S.M. v. Rothschild Wien, I., Renngasse 3, zur Kenntnisnehme;
- 6.) die Anstaltskasse der Nervenheilanstalt Rosenhügel Wien, XIII., Riedelgasse 5, zur Kenntnisnahme;
- 7.) das Postsparkassenamt in Wien, I., Georg Cochplatz 2, zu Prämieneinlagebuch P 125.729 und Kontonummer 14443 sowie B 14453 zur Kenntnisnahme;
- 8.) die Creditanstalt-Wiener Bankverein in Wien, I., Schottengasse 6-8, zu Kontonummer 44 zur Kenntnisnahme;
- 9.) die Kasse des Verwalters der Nervenheilanstalt Maria Theresienschlässel in Wien, XIX., Hofzeile 18/20, zur Kenntnisnahme.

5. Jänner 1939.

Für den Minister: Im Auftrag:

U.u.

R.S. Ministerium für innere und kulturelle Angelegenheiten.

7. BETRIEBSBESCHREIBUNG DER NERVENHEILANSTALT ROSENHÜGEL MIT FOTOS, UM 1940

WSTLA, M.ABT. 209.19 – NERVENHEILANSTALT ROSENHÜGEL, A2: MAPPE 3, BETRIEBSBESCHREIBUNG

BETRIEBSBESCHREIBUNG.

Die städtische Nervenheilanstalt Rosenhügel wurde im Jahre 1912 nach Plänen und Vorschlägen namhafter Nervenärzte bzw. Architekten erbaut.

Im Jahre 1938 wurde die Anstalt durch Gemeinde Wien übernommen und steht derzeit ausschließlich als Reservelazarett XXa mit einer Belagmöglichkeit von 400 Betten im Betrieb. In normalen Zeiten sind 157 Krankenbetten vorgesehen.

Die Anstalt dient sowohl im Lazarettbetrieb als auch im Zivilbetrieb nur der Pflege und Behandlung von Nervenkranken.

Die Errichtung der Anstalt als Nervenheilanstalt hat seinen Grund in der gesunden und unvergleichlich schönen Lage an der Grenze von Hietzing und Mauer mit einem ursprünglichen Flächenausmaß von 229.590 m². In den letzen Jahren mußten an die WienFilm A.G. 67.208 h² abgegeben werden, so daß heute nurmehr
162.382 m² zur Verfügung stehen.

Die Realität befindet sich Wien 13. Riedelgasse 5 und ist im Grundbuche in der Katastralgemeinde Rosenberg unter der Einlagezahl 1 eingetragen.

In einem Gartenpark der letztgenannten Ausdehnung, welcher aus Wiesenanlagen, Laub- und Nadelwaldungen besteht, befinden sich 10 größere und 7 kleinere Objekte zwischen denen die Spaziergänge im Ausmaße von nahezu 5 km ausbreiten.

30.000 m² sorgen für die Erhaltung eines Landwirtschaftlichen Betriebes zum Zwecke der Versorgung der Anstalt mit frischem Obst, Gemüse, Milch und Schweinefleisch. Das Wirtschaftsgebäude mit den Stallungen und Schüppen befindet sich ungefähr einen guten halben km² weit von den Anstaltsgebäuden entfernt.



BLICK AUF WIEN

Von der Nervenheilanstalt Rosenhügel aus

AUS WALDPARK UND GARTEN DER NERVENHEILANSTALT ROSENHUGEL







VERSCHNEITE WALDLANDSCHAFT auf dem eigenen Gelände der Nervenheilanstalt Rosenhügel

Beschreibung der einzelnen Objekte:

Die Nummerierung stimmt mit den Ziffern der beiliegenden Höhenaufnahme überein.

1.

Eingang Riedelgasse 5, Pförtnerhaus.

Ziegelgedecktes Erdgeschoßgebäude. Wechselstrom, Gas und Wasser, Dienstraum des Pförtners, zugleich auch Telefonzentrale. Dienstwohnung eines Pförtners. Im Kellergeschoß Waschküche und Kohlenkeller.

2.

Direktionsgebäude.

Das Gebäude ist zweistöckig mit noch ausbaufähigen Mansardenzimmer, ziegelgedeckt, mit Wasser, Gas- und Wechselstrom versehen und zentral geheist.

Im Kellergeschoß eine Waschküche, Magazine, Kellerräume Angestellter, Luftschutzräume und Kesselhaus mit Kohlen-lager.

Im Erdgeschoß die Kanzleien dem ärztlichen Direktors, Verwalters, Aufnahmskanzlei und Büro des Verwaltungsperschales, zwei Untersuchungsräume und ein chemisches und mikroskopisches Laboratorium, die Dienstwohnung und Dienstraum des Aufsichtsdieners, ferner 3 Zimmer als Schlafstellen einiger Pflegeschwestern und Angestellten.

Im ersten Stockwerk befinden sich 5 Krztewohnungen, 1 Krztebibliothek, 1 Krztespeisezimmer mit kleiner Anrichtküche und die Verwalterwohnung.

Im zweiten Stockwerk befindet sich das Ärzteinspektionszimmer, 3 Zimmer für Schlafstellen der Oberschwester, Wirtschaftsschwester und einer Verwaltungsbeamtin und zuletzt eine größere Beamtenwohnung.

3.

Kurmittelhaus.

Das Gebäude ist einstöckig, ziegelgedeckt, mit Wasser, Gas, Wechselstrom, Dampfheisung und Warmwasseranlage versehen.

Im Kellergeschoß sind untergebracht ein Arztebad, 3 Personalbäder und 10 Douchen, weiters ein Kellerraum des Bademeisters, Materialraum des Maurers und schließlich das Kesselhaus mit Kokslager.

Im erhöhten Erdgeschoß sind untergebracht die Röntgenanlagen (3 Räume, eine Dunkelkammer und ein Warteraum) mit einem diagnostischen und einem therapeutischen Apparat, welche alle Aufnahmen und Durchleuchtungen zur Diagnostik, sowie die therapeutische Anwendung der Röntgenstrahlen ermöglichen.

Ein orthopädischer Turnsaal, auch als Festsaal in Verwendung, derseit mit 47 Krankenbetten in Bereitschaft. Dazugehörig 4 Brausen im Kellergeschoß, durch eine Wendeltreppe in Verbindung.



KURHAUS IN DER NERVENHEILANSTALT ROSENHUGEL

Die im Erdgeschoß untergebrachte Badeanlage ist räumlich groß



Vor dem Eingang in die Badeanlage befindet sich die Wohnung des Bademeisters.

Eingangs befindet sich weiters ein Warteraum mit Bänken, Tisch und Sessel, eine Trockenkammer für Wäsche, Mampfgeheizt, ein Wäscheausgabe- und Aufbewahrungsraum und ein Auskleideraum mit 12 Kabinen.

Die große Badehalle ist hell und cca. 10 m hoch mit Schwimmbasin, 6 Holzbadewannen für Unterwasser-Massage und verschiedenen Medizinalbädern, einen Douchekatheder für temperierbare Spritzen, Brausen und Dampfdouche, einen Schlammkessel und einen Aufzug (Handbetrieb) für Wäschetransport zur Sonnenterasse.

Rechts der Halle ein Packungsraum mit 8 Ruhebetten für trockene und feuchte Packungen, Schlammpackungen und Massagen.

Links der Halle ein größerer Raum mit 2 Nebenräumen inhaltlich ein Vierzellenbad, ein Arm-, 1 Fuß- und 2 Ganz-Heißluftkasten, 2 Badewannen und 1 Kohlensäureapparat.

Im ersten Stockwerk sind untergebracht die Patientenbibliothek, 5 Gefolgschaftszimmer, derzeit als Kanzleien und Schlafstellen des Luftschutzpersonals in Verwendung. Oberhalb der Badehalle befindet sich eine kleinere und eine größere Sonnenterasse mit Auskleideraum.

4. u. 5.

Beide Pavillons A und B sind zur Unterbringung und Behandlung von 157 Patienten in normaler Zeit, derzeit 400 Patienten, bestimmt. Beide Objekte sind ziegelgedeckt, zweistöckig, in der äußeren und inneren Bauanlage außer kleinen Abweichungen gleichartig. Alle Krankenzimmer liegen an der Südseite und beinhalten 1, 2, oder höchstens 3 bis 5 Betten. Gas, Wechselstrom, Wasser, Zentralheizung und Warmwasseranlage.

Pavillon A.

Im Kellergeschoß ist die Tischlerwerkstätte mit kleinem Magazin, ein Dienerzimmer, 1 Magazin, Luftschutzräume, 2 Gerätekammern und das Kesselhaus mit Kokslager untergebracht.

Im Erdgeschoß eingangs ein Schwesternzimmer, einige Stufen höher der Patientenspeisesaal mit der Anrichtküche, ein ärztl. Untersuchungszimmer, ein Therapiezimmer mit einem Elektropan und zwei Pantostate, 12 Krankenzimmer, ein Badezimmer und eine Gerätekammer.

Im ersten Stockwerk 18 Krankenzimmer, eine Teeküche, ein Badezimmer und 2 Tagräume.

Im zweiten Stockwerk 7 Krankenzimmer, ein Schwesternraum und ein Bedienerinnenzimmer.

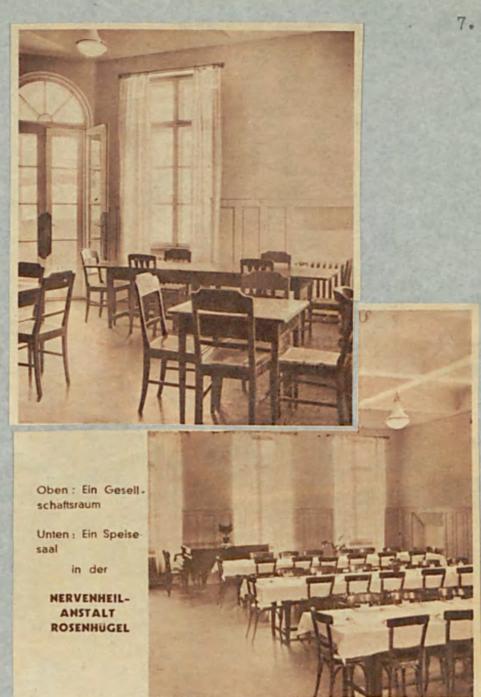
Pavillon B.

Im Kellergeschoß ein Magazin, Bastelwerkstätte, Dienerzimmer, 2 Gerätekammern, Luftschutz-räume, Kesselhaus mit Koks-lager und von der Gartenseite zu öffnen eine Totenkammer.

Im Erdgeschoß eingangs ein Schwesternzimmer, einige Stufen höher der Patientenspeisesaal mit Anrichtküche, ein ärztl. Untersuchungszimmer, ein Therapiezimmer, 2 Zimmer für Elektrotherapie mit 2 Elektropan, 2 Kurzwellenapparate, 1 Diathermiespparat, eine Soluxlampe, eine Quarzlampe. Elf Krankenzimmer, ein Badesimmer und ein Veratmungszimmer.

Im ersten Stockwerk 18 Krankenzimmer, 2 Tagräume, ein Badezimmer und ein Gefolgschaftsumkleideraum.

Im zweiten Stockwerk 9 Krankenzimmer, eine Wäschekammer und einen Geräteraum.



Beide Objekte besitzen kleine Balkons.

services eine

Küchengebäude.

Magelgebooktee electickies Chick mit Varner, Com, Vennetetres electricitet. Die Mondrock- und Dieterdrockeessinnings in Mittengeburde heest sout für die Magehersteriese und Debri-



BLICK IN DIE GROSSKÜCHE DER ANSTALT (eine der modernsten in Österreich)

Ziegelgedecktes, einstöckiges Objekt mit Wasser, Gas und Wechselstrom und Hoch- und Niederdruckkesselanlage eingerichtet.

Im Kellergeschoß der Fleischkühlraum mit Fleischzurichtraum, Gemüsekeller, Obstkeller, 2 Magazine, eines mit Betonbassin zum konservieren von Eiern. Kesselhaus mit einem Hochdruck- und 2 Niederdruckkessel und Koks- und Kohlenlager.

Im Erdgeschoß eine Speisekammer mit Kühlraum, Mehlspeiskammer mit Maschinenan age und Kühlanlage, Warenübernahme
und Ausgaberaum und eingangs ein Handmagazin. In der
Hauptküche stehen 5 Dampfkessel, eine Universalmaschine,
ein Wärmeschrank, ein Gastafelherd, ein kleiner Gasherd,
ein Gaskessel, ein Wasserbad und ein Gasbackschrank. In
Nebenräumen eine Kaffeeküche mit 2 Kessel, ein GeschirrRaum, ein Gemüseputzraum mit einer Kærtoffelmaschine und
ein dreiteiliges Waschbecken. Im Abwaschraum eine vierteilige Abwasch. Anschließend die Küchenkanzlei und der
Gefolgschaftsraum und von der Straßenseite zu öffnen,
einen Burschenspeiseraum.

Im ersten Stockwerk 2 große, 7 kleine und ein zweiteiliges Zimmer als Schlafstellen für das Küchenpersonal und die Küchenleiterin.

Waschhaus

Ziegelgedecktes einstöckiges Objekt mit Wasser, Gas, Wechselstrom eingerichtet. Die Hochdruck- und Niederdruckkesselanlage im Küchengebäude kommt auch für die Wäschereianlage und Beheizung dieses Objektes auf.

Kellergeschoß eine Schlosserwerkstätte mit Maschinenbetrieb und Schweißanlage, dazugehörig 3 Magazine. Ferner ein Matratzenmagazin, ein Angestelltenkeller, ein kleiner Holzkeller, ein Dampfverteilerraum, ein Gasmesserraum, eine Räucherkammer für Hauptküche, Gefolgschaftsbäder (2 Wannen, 3 Brausen), eine Waschküche zugleich Luftschutzraum und 2 Materialmagazine.

Im Erdgeschoß Maschinenmeisterraum, Reinwäscheraum, Näherei mit 2 Maschinen, Motorbetrieb, Bügelzimmer mit Dampfbügelmaschine und elektr. Wäscherolle, ein Trockenraum, Waschküche mit 2 Dampfwaschmaschinen, eine Wäscheschwämme und einer Zentrifuge. Schmutzwäscheübernahmslokal, ein Lastenaufzug mit Handbetrieb, von der Straßenseite zu öffnen 2 Desinfektionsräume mit einem Desinfektionsapparat.

Im ersten Stock eine Dienstwohnung, 4 Schlafstellenzimmer, ein Gefolgschaftsraum und ein Magazin.

8.

Wirtschaftsgebäude

cca. einen halben Kilometer vom Pförtnerhaus entfernt ist ein einstöckiges, ziegelgedecktes Gebäude mit Wasser, Gas und Wechselstrom versehen.

Im Kellergeschoß sind Kohlenkeller und ein Luftschutzraum.

Im Erdgeschoß eine Futterkammer, eine Waschküche, eine Angestelltendienstwohnung, eine Milchkammer und 2 Zimmer für Schlafstellen der Wirtschaftsangestellten.

Im ersten Stock 4 Dienstwohnungen und 2 Schlafstellenzimmer. Zu beiden Seiten des Wirtschaftsgebäudes sind ziegelgedeckt angegeschlossen:

Links: Ein Pferdestall für 2 Pferde, ein Wagenschuppen, ein Schweinestall und ein Heuboden. Von der Gartenseite ein Schlachtraum.

Rechts: Ein Kuhstall, 2 Schweineställe, eine Futterküche mit 2 Kessel, ein Heuboden, ein Erdepfelkeller und ein großer Schweineauslauf, ein Düngerschuppen.

Im Wirtschaftshof ist noch eine Brückenwage eingebaut.

Der Viehstand beträgt 2 Pferde, 6 - 7 Kühe und durchschn. über 200 Schweine.

8a.

Ärzte - Villa

Einstöckig mit Mansarde, ziegelgedeckt, Wasser, Gas und Wechselstrom versehen, zentral geheizt.

Kellergeschoß eine Kesselhaus, 3 Kellerräume, eine Waschküche und ein Luftschutzraum.

Im erhöhten Erdgeschoß eine Küche, 4 Zimmer und eine Glasveranda.

Erstes Stockwerk 5 Zimmer und ein Badezimmer. Mansarde ein Zimmer.

9.

Gärtnerhaus

Ziegelgedeckt, Erdgeschoß, Wasser und Gas versehen. Ein Gärtnerarbeitsraum, ein Schlafstellenzimmer und die Gärtnerwohnung.

Eine Waschküche, ein Obstaufbewahrungsraum und ein Kohlenkeller.

Mansarde eine Sommerschlafstelle oder ein Gemüselagerungsraum.

10.

Glashaus

Zweiteilig mit Heizanlage, dazugehörig 288 m² Mistbeetenanlage mit 192 Fenster.

11.

Luftbad

inmitten der Parkanlage, mit Wasser versehen, einige Kabinen vorhanden. Holzeinzäunung in sehr schlechtem Zustand.

12.

Erdäpfel und Gemüsekeller

inmitten der Parkanlage gegen das Wirtschaftsgebäude zu. Ein guter Aufbewahrungsort für Gemüse, ehemaliger größerer Weinkeller eines Einkehrwirtshauses.

13.

Gartenhäuschen

mit Keller in der Nähe des Luftbades.

14.

Gartenhäuschen

im Ziergarten für Gärtnergeräte.

15.

Schuppen

freistehend in der Gärtnerei für Geräteaufbewahrung.

16.

Wasserreservoir

auf der Anhähe der Gärtnerei.

8. PACHTVERTRAG ZWISCHEN DER STADT WIEN UND DER WIEN-FILM, 1940

BEZIRKSGERICHT HIETZING, KG ROSENBERG, GRUNDBUCHSURKUNDE, TZ 2949/1940

HVO 3/II - 5298/40.

Abschrift.

Gemäß § 13, Abs.6, Z.1, Urk.St.G.steuerfrei.

Bestandvertrag,

welcher zwischen der Stadt Wien auf Grund der Entschliessung des Herrn Reichsstatthalters des Reichsgaues Wien
vom 10.6.1940, Abt.I/6-V-5719/40 als Bestandgeberin einerseits und der Wien-Film Ges.m.b.H. in Wien, VII., Straße
der Julikämpfer 31 als Bestandnehmerin andererseits abgeschlossen wurde, wie folgt:

I.

Die stadt Wien gibt der Wien-Film Ges.mb.H. die im
Lage- und Höhenplane des beh.aut.Zivilgeometers Ing.Franz
Reschl von 5.7.1940, G.Zl. 2142/40 als Fig. a b c d e f g
h i k l m n o p a bezeichnete Teilfläche des Grundstückes
Nr.5, inneliegend in E.Z. 1 des Grundbuches der Kat.Gem.
Rosenberg im XIII. Bezirke Wiens, aus dem Gebiete der
Nervenheilanstalt "Rosenhügel" im Ausmaße von 38.578.13 m2
in Bestand und zwar ab 1. Juni 1940 auf unbestimmte Zeit,
mindegtens aber auf 10 Jahre ab Vertragsabschluß, wobei
der Bestandnehmerin das Recht zusteht, jederzeit vierteljährig den Vertrag zu kündigen. Auch nach Ablauf dieser
10 Jahre kann die Stadt Wien den Bestandvertrag nur aus
wichtigen öffentlichen Interessen kündigen.

Auf alle Fälle aber gilt dieser Bestandvertrag nur

solange, als die Wien-Film Ges.m.b.H. oder deren Rechtsnachfolger den Bestandgrund für Filmbetriebszwecke benötigt.

II.

Die Wien-Film Ges.m.b.H. übernimmt die obenbezeichnete Grundfläche als Bestandnehmerin in Bestand und verpflichtet sich zu folgenden Leistungen:

1.) Einen jährlichen Amerkennungszins von RM 10.- an die Stadt Wien zu bezahlen.

Außerdem hat die Bestandnehmerin alle von dem Bestandgegenstand zu entrichtenden Steuern und Abgaben zu bezahlen.
Dieser jährliche Anerkennungszins von RM 10.- soll gelten,
bis der Bestandnehmerin ein entsprechender Bestandzins zugemutet werden kann. Es soll daher nach Fertigstellung der geplanten Neubauten der Gesellschaft und deren Inbetriebnahme,
spätestens 3 Jahre nach Kriegsende ein angemessener Bestandzins vereinbart werden.

- 2.) Zur Abtrennung des bezeichneten Grundteiles vom sonstigen Anstaltsgebiet ein Drahtgitter und daran anschliessend eine lebende Hecke in genügend großer Höhe innerhalb der Abgrenzung auf eigene Kosten errichten zu lassen.
- 3.) Die zwischen der Abgrenzungslinie und dem Pavillon 6 befindliche, derzeit bebaute Fläche ihrer gesamten Ausdehnung nach auf eigene Kosten mit Rasen versehen zu lassen.
- 4.) Die überlassenen Grundstücke nur zu Freilichteufnahmen zu verwenden, bezw. auf diesen keine anderen Bauten als die für Freilichtaufnahmen notwendigen zu errichten. Feste, bleibende Bauten dürfen nur auf dem südwestlichsten Teil der überlassenen Grundfläche errichtet werden.
 - 5.) Eauliche und andere lärmende Nachtarbeiten dürfen

nur im Einvernehmen mit der Anstaltsleitung vorgenommen werden.

- 6.) Vor Beginn jeder Tätigkeit, die besondere Lärm-, Licht- und andere Auswirkungen hat, ist die Anstaltsleitung rechtzeitig, möglichst 24 Stunden vorher, zu verständigen.
- 7.) Die Gesellschaft wird einen der Anstaltsverwaltung durch Düngung, Ackerung und Bebauung der überlassenenen Grundfläche etwa entstandenen Aufwand vergüten. Soweit es der Betrieb der Gesellschaft zuläßt, wird die Aberntung und Grasnutzung der Anstaltsverwaltung bis zum Herbst dieses Jahres ermöglicht werden.
- 8.) Die Gesellschaft ist verpflichtet, die bestehende Einfriedung des Bestandgrundes zu erhalten, bezw. wenn
 die Entfernung der Einfriedung notwendig sein sollte, bei
 Endigung des Bestandverhältnisses aus welchem Grunde immer
 eine entsprechende Einfriedung wiederherzustellen.

III.

Die Stadt Wien erteilt ihre Einwilligung, daß ohne ihr weiteres Einverständnis, jedoch nicht auf ihre Kosten das durch diesen Bestandvertrag vereinbarte Bestandrecht ob der E.Z. 1 des Grundbuches Rosenberg grundbücherlich einverleibt wird.

IV.

Die Kosten der Vertragserrichtung, seiner grundbücherlichen Durchführung und die Urkundensteuer werden von der Wien-Film Ges.m.b.H. getragen.

v .

Zur Entscheidung aller aus diesem Vertragsverhält-

nis etwa entspringenden Rechtsstreitigkeiten ist im amtsgerichtlichen Verfahren das Amtsgericht Wien, im Verfahren vor den Gerichtshöfen das Landgericht Wien zuständig.

> Wien, am 8. August 1940. Wien, am 8. August 1940.

Für die Stadt Wien: Der Stadtkämmerer:

L.S.

Wien-Film Gesellschaft m.b.H. Hach e.h. ppa. Dr. Schwenk e.h.

Jung e.h.

Regierungspräsident.

Dr. Leppa e.h.

Obersenatsrat.

Urkundenrolle Nr. 1884 für 1940

Die Fertigung für die Stadt Wien durch die beiden gemeinsamzeichnungsberechtigten Vertreter derselben Herren Regierungspräsidenten Phlipp Wilhelm Jung, der mit der Wahrnehmung der Geschäfte des Bürgermeisters und Stadtkämmerers beauftragt wurde, und Obersenatsrat Dr. Franz Leppa, der zu dieser Fertigung gemäss der Verfügung des Herrn Reichskommissers für die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reiche vom 20. Dezember 1939 ermächtigt war, ist echt.

Begl.Geb. RM -. 67

Dr. Hauer e.h.

L.S.

Andred verglieden und ist diese Abschrift der aus A Bogen bestehenden Urkunde wördlich gleichlautend. Gemeindeverwaltung des Reichsgattes Wien Hauptverwaltungs- und Organisationsamt Abteilung 3/11 Rechtsamt-Zivilrechtsabteilung am 28. Auguss 1950.

Für die Kanzleiabteilung:

Mrichts.



9. KAUFVERTRAG ZWISCHEN DER STADT WIEN UND DER WIEN-FILM, 1942

BEZIRKSGERICHT HIETZING, KG ROSENBERG, GRUNDBUCHSURKUNDE, TZ 667/1943

Angezeigt zur Bemeesung der Grunderwerbsteuer am 2. April 1942 beim Finenzaste für Verkehrsteuern in Wien Die Gemeindeverwaltung des Reichsgaues Wien Abt. A 8

1.A.

A.Richter a.h. St. Insp.

Kaufvertrag,

welcher zwischen der Stadt Wien auf Grund der Genehmigung des Herrn Bürgermeisters vom 8.12.1941, Abt. L 5 - 3436/1/41, als Verkäuferin einerseits und der Wien-Film Gesellschaft m.b.H. in Wien 62, Straße der Julikämpfer 31, als Käuferin andererseits abgeschlossen worden ist, wie folgt:

\$ 1.

Die Stadt Wien verkauft von dem Gelände der städt. Nervenheilanstalt Rosenhügel die im Teilungsplane des beh.aut. Zivilgeometers Ing. Franz Reschl vom 5.2.1942, G.Z. 2256, als Fig. abcdefghiklmnopqrstuvwxyza, b, c, d, e, f, g, s Gst (5/2) bezeichnete Teilfläche des Grundstückes Nr.5, inneliegend in E.Z. 1 Grundbuch der Kat.Gemeinde Rosenberg, im Ausmaße von 67.208.47 m2 an die Wien-Film Gesellschaft m.b.H. zur Einbeziehung in ihre Betriebsstätte am Rosenhügel.

\$ 2.

Der Kaufpreis beträgt RM 5.50 pro m2, somit bei einem Ausmaße der Kauffläche von 67.208.47 m2 RM 369.647.-. Hiezu kommt der Preis für die Einfriedung per RM 3.353.-, so daß der Gesamtkaufpreis RM 373.000.= (dreihundertdreiundsiebzigtausend Reichsmark) beträgt.

\$ 3.

Außerdem leistet die Wien-Film Gesellschaft m.b.H. an die Stadt Wien für die durch den Verkauf verursachte Beein-trächtigung der städt. Nervenheilanstalt am Rosenhügel, insbesonders des Pavillons 6, sowie für die notwendigen gärtnerischen Umgestaltungen auf dem Gelände der Heilanstalt eine Sonderentschädigung von RM 500.000.- (fünfhunderttausend Reichsmark).

\$ 4.

Die Verkäuferin quittiert hiemit über den richtigen Empfang des Gesamtkaufpreises von RM 373.000.- und der Sonderentschädigung von RM 500.000.-

\$ 5.

Die Stadt Wien gibt ihre Zustimmung, daß das in E.Z. 1 des Grundbuches Rosenberg inneliegende Gst 5 gemäß dem obigen Plane in die im § 1 bezeichnete Teilfläche als Gst (5/2) und in die Restfläche als Gst (5/1) unterteilt und das Gst (5/2) von der E.Z. 1 des Grundbuches Rosenberg lastenfrei (somit insbesondere ohne Mitübertragung der unter C, O.Z. 35 und 36 zu Gunsten der Stadt Wien haftenden Reallasten)abgeschrieben und einer der Wien-Film Gesellschaft m.b. H. gehörigen Einlage zugeschrieben werde.

Die Wien-Film Gesellschaft m.b.H. gibt ihre Zustimmung, daß ob der E.Z. 1 des Grundbuches Rosenberg die Löschung des unter C, O.Z. 37 auf Grund des Bestandvertrages vom 2.8.1940 haftenden Bestandrechtes einverleibt werden könne.

\$ 6.

Die Käuferin ist verpflichtet, die Grundstücksgrenze gegen das Gelände der Nervenheilanstalt ehestens mit Bäumen und

Sträuchern zu bepflanzen, wobei zur Sicherstellung einer möglichst baldigen Abschirmung des Anstaltsgeländes gegen das Film-Aufnahmegelände schon ältere Bäume zu verwenden sind.

\$ 7.

Die Käuferin ist zur dauernden Erhaltung der von dem an der neuen Grenze befindlichen Wäldchen abgetrennten Baumbestände verpflichtet.

\$ 8.

Die verkaufte Grundfläche ist satz- und lastenfrei zu übertragen und wird, wie sie liegt und steht, übergeben und übernommen. Die Übergabe und Übernahme gilt als mit der grundbücherlichen Durchführung dieses Vertrages vollzogen.

Als Stichtag für den Anfall von Nutzen und Lasten gilt der Tag der Kaufpreisbezahlung, das ist der 29.1.1942.

\$ 9.

Die Verkäuferin haftet nicht für eine bestimmte oder besondere Beschaffenheit des Kaufobjektes.

\$ 10.

Beide Vertragsteile verzichten einvernehmlich auf das Recht, diesen Vertrag wegen Verletzung über die Hälfte des wahren Wertes anzufechten.

§ 11.

Alle mit diesem Vertrage und seiner grundbücherlichen Durchführung verbundenen Kosten und Steuern, insbesonders die Grunderwerbsteuer samt Zuschlag, die Einverleibungsgebühr, die Plankosten und die Kosten der Unterschriftenbeglaubigung gehen zu Lasten der Käuferin.

\$ 12.

Durch diesen Vertrag wird den von der Baubehörde zu stellenden Bedingungen in keiner Weise vorgegriffen.

\$ 13.

Die Stadt Wien räumt der Wien-Film Gesellschaft m.b.H. das Vorkaufsrecht für den Fall ein, daß die städt. Nervenheilanstalt Rosenhügel ganz oder zum Teile aufgelassen und das Anstaltsgebäude ganz oder zum Teile verkauft wird.

Dieses Vorkaufsrecht erlischt, wenn die Wien-Film Gesellschaft m.b.H. nicht binnen 30 Tagen nach Verständigung von der Veräußerungsabsicht schriftlich erklärt, in den Kaufvertrag als Käuferin zu denselben Bedingungen einzutreten.

Eine grundbücherliche Einverleibung dieses Vorkaußsrechtes hat nicht zu erfolgen, jedoch wird der Wien-Film Gesellschaft m.b.H. über ihren Wunsch eine gesonderste diesbezügliche Verpflichtungserklärung der Stadt Wien ausgehändigt.

9 14.

Die Wien-Film Gesellschaft m.b.H. hat zur Kenntnis genommen, daß die städt. Nervenheilanstalt Rosenhügel derzeit als
Reservelazarett der Wehrmacht betrieben wird und daß die Stadt
Wien keine Gewähr für die Erteilung einer allenfalls notwendigen Zustimmung der Wehrkreisverwaltung übernimmt.

\$ 15.

Für alle aus diesem Rechtsgeschäfte etwa entspringenden Rechtsstreitigkeiten, welche nicht kraft des Gesetzes vor einen besonderen ausschließlichen Gerichtsstand gehören, sind in I. Instanz die sachlich zuständigen Gerichte am Sitze der Wiener Stadtvertretung, I., Rathaus, ausschließlich zuständig.

\$ 16.

Die Wien-Film Gesellschaft m.b.H. erklärt an Eidesstatt, daß an dem mit diesem Kaufvertrage beurkundeten Rechtsgeschäfte keine Juden im Sinne des § 5 der Ersten Verordnung zum Reichsbürgergesetz vom 14.11.1935, RGBl.I, S.1333, beteiligt sind.

\$ 17.

Von diesem Vertrage wurden zwei Urschriften ausgefertigt. Jeder Vertragsteil erhält eine Urschrift.

Urkund dessen folgende Fertigungen.

Wien, am 12. März 1942 25. März 1942

Für die Stadt Wien:

A.S. Dr.Hanke e.h.

Stadtkämmerer.

Dr. Leppa c.h.

Stadtsyndikus.

Wien-Film Gesellschaft m.b.H.

Hach e.h. pp Dr.Schwenk e.h.

Urkundenrolle Nr. 61/1942

Die Echtheit der Zeichnung der Firus "W i e n - F 1 l m "
Gesellschaft m.b.H., in Wien VII., Straße der Julikämpfer
Nr.31, durch den Geschäftsführer Herrn Paul H a c h, wohnin Wien XIII., Stuttgerterstraße Nr.34 und durch den
Kollektävprokuristen Herrn Dr.August S o h w e n k, wohnhaft in Wien I., Hobenstaufengesse Nr.7, wird bestätigt.Wien, am 12. (zwölften) März 1942 (Bintausendneunhundertzweiundvierzig).
Leg.Geb. NM 33.34

A.S. Dr. Earl Veith e.h. Noter

Urkundenrolle Hr. 458 für 1942

Die Fertigung für den Reichagen Wien Gemeindeverwaltung durch die gemeinsamzeichnungsberechtigten Vertreter desselben Herren Dr. Kurt Hanke als Stadtkämmerer und Dr. Franz Leppa, Stadtsyndikus, der zu dieser Fertigung gemäß der Verlügung des Herrn Reichakommissars für die Wiederversinigung Österreichs mit dem Deutschen Reicha vom 20. Dezember 1939 ermächtigt war, ist acht. Tien, am fünfundawenzigsten März Eintausundneunhundertzweiundvierzig.Begl. Geb. NH 33.33

A. 3.

Dr.Hauer e.h.

Dem Originale gleichlautend.

Amte ...t i...birg, Good ...btlg. 9

Wise, sm - 1. März 1943 193



Museumy

Abt. G 5 - Baurechteabteilung
Wien VIII/65, Friedrich Schmidt Platz 5

Abt. G 5 - 2045/42

Abteilung der Liegenschaft

W.Z.1

des Grundbuches Rosenberg

Bescheid.

I. Die Abteilung des Grundstückes 5 inneliegend in E.Z.1 des Grundbuches Rosenberg im XIII. Bezirk nach den Abteilungsplünen des Ingenierurkonsulenten für Vermessungswesen Dipl. Ing.Franz Reachl vom 6.XI.1941 G.Z.2256 auf die vorläufig mit 5/1 und 5/2 bezeichneten Grundstücke wird gem. § 13 Abs.2, lit.a, der Bewordnung für Wien genehmigt, unter einem wird die Abschreibung des vorlünfig mit 5/2 bezeichneten Grees vom Gutsbestand der E.Z.1 und die übertragung in eine neu zu eröffnende Binlage genobnigt. II. Gleichzeitig wird die Zustin ung zur Ausstellung einer Freilnerungserklärung himslehtlich der ob der Binlage 1 des Grundbuches der Kat.Gemeinde Rosenberg im C Blatte unter Post 35 und 36 einvo-leibten Verpflichtungen für das Gst 5/2 auf Kaaten der Nien Film Gas.m.b.H. unter der Dedingung der gleichreitigen grundbüch-erlichen Durchführung der unter I genehmigten Abteilung erteilt. Um die Ausstellung der Freilessungeerklärung ist unter Vorlige des Grundbuchsauszuges sehri tlich bei der Abt.A 8 anzusuchen. Gogon diesen Bescheid ist der binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich oder telegrafisch bei der Beurechtsab-

teiling Wien VIII. Friedrich Schmidtpletz 5 cinzubria conde

Binspruch zulärsig.

Ergeht an :

- 1.) Abt. L 5
- 2.) Wien Film Ges.m.b.H. unter Anschluss von 4 genehmigten Abt ilungsplänen, 2 Maprenkopien
- 3.) Herrn Ingenierurkonsulenten für Vermessungswesen Dipl.Ing.Franz Reschl Wien I., Wellnerstrasse 2 als Flanverfasser
- 4.) Abt.G 8 im Woge der Abteilung G 15 mit einem Abteilungsplen und einer Gleichschrift unmittelbar.
- 5.) Abt. A 8 zur Kenntnisnehme und Ausstellung einer Freilassungserklärung über ein d.ä.eingebrachtes Ansuchen. Der Abteilungsleiter:

L.S. Unte schrift unleserlich

Dem Originale gleichlautend.

Wien, am g 1. Marz 1943 193



Museum

Freilassungserklärung.

Auf der der Stadt Wien gehörigen, ob der Einlagezahl 1 des Grundbuches Rosenberg (Amtsgericht Wien - Hietzing) vorgetragenen Liegenschaft: Haus Conscr.Nr. 509 in Mauer, Haus Conscr.Nr.A 509 sind die Parzellen 5 und 62 bis einschliesslich 72 vorgetragen.

Im Lestenbaltte O.Z. 34 dieser Liegenschaft ist auf Grund der Erklärung vom 13. Juni 1893 die Beschränkung, dass auf der Parzelle 1204 in Mauer nur ebenerdige Gebäude erbaut und keine Fabriken oder Werkstätten errichtet werden dürfen, welche mit Dämpfen oder grösserem Feuer arbeiten, übelriechende oder gesundheitsschädliche Ausdünstungen verbreiten oder Lärm verursachen, als Bealast zu Gunsten des k.k.Hofärars einverleibt.

Laut des von der Gemeindeverwältung des Reichegeues Wien Abteilung G 5 Baurechtsabteilung am 12.VI.1942, Zahl G 5 2045/42, genehmigten Teilungsplanes des beh.aut.Zivilgeometers Ing.Franz Reschl vom 5.II.1942, Geschäftezahl 2256 wurde die vorgenannte Paraelle Nr. (5/1) im Ausmasse von 155.531.53 m² und in die künftige Parzelle (5/2) im Ausmasse von 67.208.47 m² untergeteilt und die vorgenannte Parzelle (5/2) laut Kaufvertrag de dato Wien , den 12./25.März 1942 von der Stadt Wien an die Wien - Film Gesellschaft m.b.H. in Wien VII., Strasse der Julikämpfer Nr.31 verkouft und soll laut obigem Kaufvertrag letztgenannte Parzelle (5/2) vom Gutsbestande der Liegenschäft E.Z.1 Grundbuch Rosenberg lastenfrei abgeschrieben, hiefür eine neue Einlagezahl eröffnet und an derselben das Eigentumsrecht zu Gunsten der letztgenannten Käuferin grundbücherlich einverleibt werden.

Da dieses vorstehend genennte Grundstück Mr. 1204 Kat.Geme.Mauer in der E.Z. 1 Grundbuch Rosenberg nicht vorkommt, bin ich namens des Deutschen Reiches einverstanden, dass die Abschreibung des künftigen Grundstückes Nr.5/2 auf Grund des obigen Kaufvertrages ohne die vorstehend genannte, in der C.P.Z. 34 zu Gunsten des k.k.Hofärars haftende Reallast vom Gutsbestende der Liegenschaft E.Z. 1 Grundbuch Rosenberg lastenfrei bewilligt wird.

Wien, em 8. Februar 1943

Der Reichsstatthalter in Wien

Im Auftrag:

L.S. Unterschrift unleserlich

Dem Originale gleichlautend.

Amtogs ...ht Histzing, Gosoli.-Abtlg.4

Wien, am - 1. März 1943 193

Abt. A 8 - 306/43

Freilassungserklärung

Auf der ob der E.Z. 1 des Grundbuches der Kat.Gemeinde Rosenberg, Amtsgericht Wien - Hietzing, vorgetragenen, der Stadt Wien gehörigen Liegenschaft sind zu Gunsten der Gemeinde Wien als Reallast einverleibt:

- I.) Unter C.O.Z. 35 auf Grund des Dekretes vom 18.Mai 1912,M.A.XIV 333 die Verbindlichkeiten:
- a) Weg-, Platz-und Strassengrundübergabe im richtigen Niveau an die Gemeinde Wien bezw. Mauer Punkt: 1 und 2 ,
- b) Erwerbung von Gründen von der Gemeinde Wien und Übertragung in das Verzeichnis über das öffentliche Gut Punkt 3,
- c) wegen Herstellung und Erhaltung eines 6 m breiten Weges nach Punkt 4.
- d) wegen der Art der Verbauung nach Punkt 5,
- e) wegen Herstellung und Erhaltung von Vorgärten nach Punkt 6 u.zw. ad 2 5.
- Juni 1912 M.A. I 5728/12, die Verpflichtung,
- 1.) wegen Herstellung der Einfriedung auf gemauertem Sockel nach Punkt 1.
- 2.) wegen Herstellung des Trottoirs an Stelle der Kiesrege nach Punkt 2.

Die Stadt Wien hat auf Grund des Kaufvertrages die Wien, den 12./25.Mürz 1942, A 8 - 1311/42 an die Wien - Film Gesellschaft m.b.W. in Wien 62., Strasse der Julikümpfer Nr.31 von der auf eingangs genannten Grundbuchskörper unter anderem

Vorgetragenen Katastralparzelle 5 Acker, Wiese, Garten die im Abteilungsplan des beh.aut.Zivilgeometers Ing.Franz Reschl vom 5.Februar 1942, G.Z. 2256 als Fig. a b c d e f g h i k l m n o p q r s t u v w x y z a b c d e f g a Grdst (5/2) bezeichnete Teilflüche im Azsmasse von 67.208.47 m² verkauft.

Auf Grund des Bescheides der Gemein everwaltung des Reichegaues Wien, Abt. G 5 - Baurechtsabteilung ddo Wien, den 12. Juni 1942 , G.Z. Abt. G 5 - 2045/42 erteilt hiemit die Stadt Wien durch ihre gefertigten Vertreter ihre ausdrückliche Einwilligung, dass auf Grund vorliegender Freilessungserklärung gleichzeitig mit der grundbücherlichen Abschreibung vorstehend genannter, als Grundstück (5/2) bezeichneter Teilfläche von der Liegenschaft E.Z. 1 des Grundbuches Rosenberg und anlässlich der grundbücherlichen Eigentumseinverleibung en dieser Teilfläche (5/2) zu Gunsten der Wien - Film Gesellschaft m.b.H. vorstehend genennte Teilfläche Grundstück (5/2) ohne Mitübertragung der vorstehend unter I.) und II.) genennten Reallasten vom Gutsbestande der eingengs genannten Liegenschaft E.Z.1 des Grundbuches Rosenberg ohne ihr weiteres Wissen und Einvernehmen, jedoch nicht auf ihre Kosten grundbücherlich abgeschrieben werde.

Urkund dessen nachstehende Fertigungen: Für die Stadt Wien:

Der Stadtkämmerer:

Dr. Hanke e.h.

Der Beigeordnete für die

Hauptabteilung G Bauwesen:

Dr. Schreiter e.h.

Urkundenrolle Nr. 142 für 1943 Die Fertigung für den Reichsgau Wien Gemeindeverwaltung durch die gemeinsamzeichnungsberechtigten Vertreter desselben Herren Dr.Kurt H a n k e als Stadtkämmerer und Dipl.Ing.Dr. Ing. Viktor S c h r e i t e r als Beigeordneten für die Hauptabteilung G Bauwesen ist echt .---Wien, am sechsten Feber Eintausendneunhundertdreiundvierzig. Begl.Geb.RM 3.33 Ums.Steuer" 0.07

zus RM 3.40

L.S. Dr. Hauer e.h. Notar .

Dem Originale gleichlautend.

Wien, am 2 1. Marz 1943 198



Der Reichsminister des Innern V g 3.200/41 3363 C 4 Berlin, den 20. Dezember 1941 NW 7, Unter den Linden 72

An den

Herrn Reichsstatthalter in Wien Gemeindeverwaltung

in Wien

Betrifft: Ankauf eines Grundstücks durch die Wien-Film G.m.b.H. Dortiger Bericht vom 26.11.1941 Abt.L 15 3436/1/41

Gemüss § 62 Abs. 2 DGO genehmige ich den Verkauf einer Teilfläche des im Grundbuche Rosenberg EZ 1 im XIII.Bezirke Wiens belegenen Grundstücks Mr. 5 zur Grösse von 67 208,47 qm, zum Preise von 369 647 RM zuzüglich einer Entschädigung von RM 500 000 RM für die Beeinträchtigung der stüdt. Mervenheilanstalt und von 3 353 RM für die mitübernommene Tinfriedigung Wegen der Verwendung des Verkaufse-löses verweise ich auf § 63 DGO.

> Im Auf rage gez.Schattenfroh

Muselle

L.S. Beglaubigt Königsmann e.h. Sekretär

Dem Originale gleichlautend.

Amtogs List Histoing, Gossis-Abtig. 9
Wien, am - 1. März 1943198



-/-

Liegenschaftsamt
Abt I 5
Eingelangt -6. Jan.
1942 mit
(Plänen)
L/5 2206/42 Referent Dr. Wa. mp.

6. HRB 3403

Amtsbestätigung. 1117

Das gefertigte Bericht bestätigt, baß Die Berren

Saul Harn als Yeshaftsfrihrer ûnd Mangûr-Shwelk als Yesalleprokinist

laut bes berzeitigen Standes des Sandelsregisters — Genossenjagisteregisters — Mul 12. Way 1942 berechtigt find die in diesem Register eingetragene Firma

Wecc-Film Gullschaft m. 6.76.

tollettiv rechtsverbindlich zu zeichnen.

That some and the solution of the solution of



G.Z.- H.R.B.3793

Amtsbestätigung.

Das gefertigte Gericht bestätigt, dass die Herren Paul H a c h als Geschäftsführer und Dr. August S c h w e n k als Prokurist, beide in Wien, am 25. März 1942 berechtigt waren und heute noch laut des derzeitigen Standes des Handelsregisters berechtigt sind, die in diesem Register eingetragene Firma "Wien-Film" Gesellschaft m.b.H. Rollektiv rechtsverbindlich zu zeichnen.

Sitz der Firma ist Wien.

Amtsgericht Wien (Registergericht)
Wien V/55, Mittersteig 25
Abt. 134, am 26. Feb. 1943 19

Sibchauer
Justiz-Inspektor
als lichundenbeamter

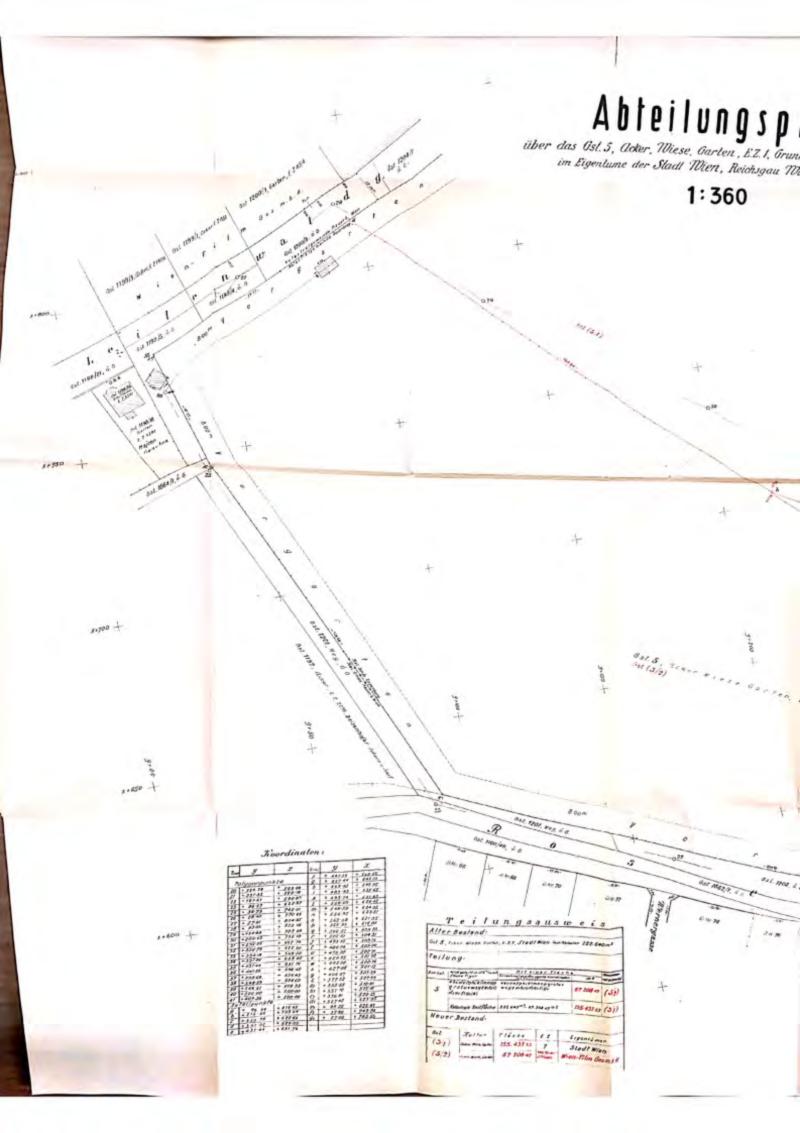
Gt. E. 2. 714/42

665 198 Roundique

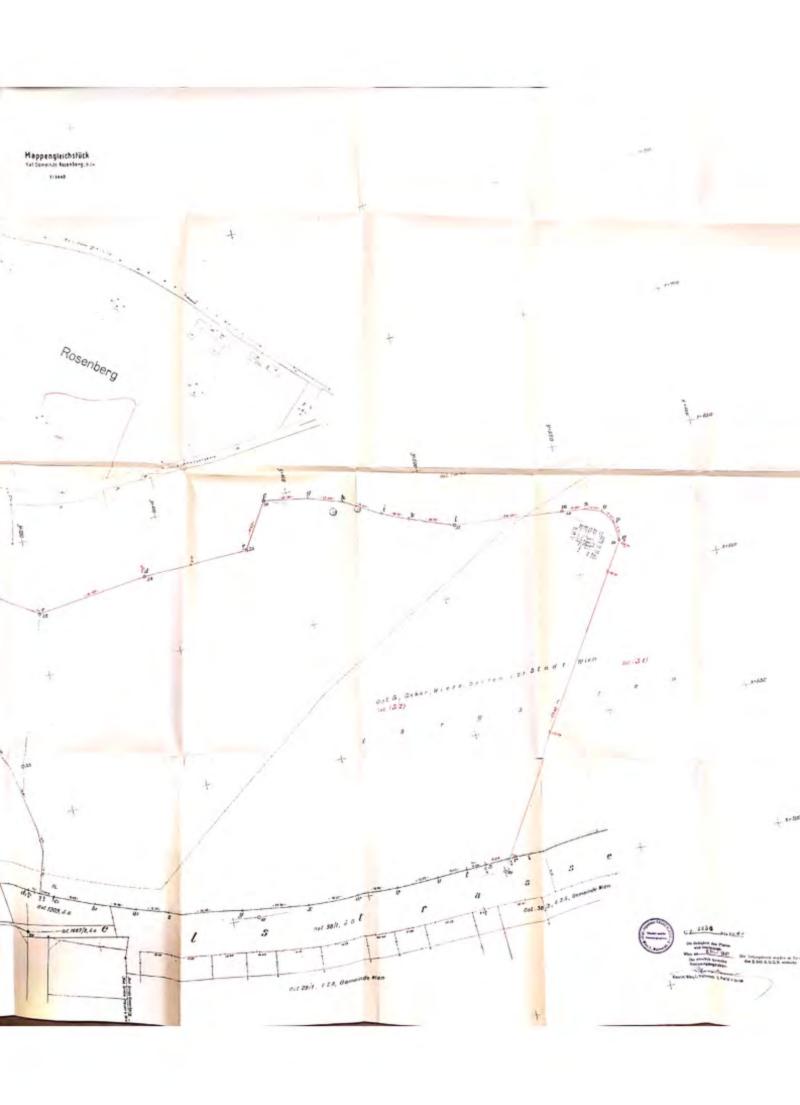
Unbedenklichkeitsbescheinigung

	(§ 189d Abj. 1 AD.)	U
Der Eintragung de W i e n Strasse der Julikämpfe	- F i l m Gesellschaft m.b.H., W i	
	als Fig.abcdefghiklmnopqrstuvwx -)el fl gl(a) Gst (5/2) bezeichne des Grdst. Nr 5 Ausmass 67 200	yz al bl cl dl
E.3. 1 bes Gr	des Grdst. Nr.5, Ausmass 67.208 unbbuds Rosenberg , Rat. Gem. Rosenberg	.47 m2
ouf Grund des Kaufvertre	ages: vom 12./ 25. Marz 1942	erg
fteben fteuerliche Bedenten nicht entge	gen.	1.1
Der Einheitswert für das Gruni	dftud beträgt	12/
Bien, 30. Juni		1 1/11
	Das Finanzamt für Berfehrfter	uern — Wien

Eute-Re. B 555. Differ ! Bien. (Unbebentiichteitobescheinigung Gr.G.) - Staatobruderel Bien. (St.) 491840









10. ANMELDUNGEN NACH DER VERMÖGENSENTZIEHUNGS-ANMELDUNGSVERORDNUNG (VEAV) DURCH DIE STADT WIEN FÜR DIE ANSTALT AM ROSENHÜGEL

WSTLA, M.ABT. 119, A41 – VEAV – VERMÖGENSENTZIEHUNGS-ANMELDUNGSVERORDNUNG: 13. BEZIRK, 116

Anmeldung entzogener Vermögen

Name: Adresse: Magistrates buellung .17 Wien 4 Company 21-23	Richtzutreffendes streichen) Land- und Forstwirtschaft Handel und Gewerbe Hausbesitz Mobiliar Rechte und Berechtigunger
Telephon-Nr.:	Geld (Guthaben)
An	
die Bezirkshauptmannschaft	
den Magistrat der Stadt	
das Mag. Bezirksamt für den z	. Wr. Gemeindebezirk
Betrifft: Anmeldung entzogener Vermögenschaften und	l Vermögensrechte.
Auf Grund der Vermögensentziehungs-Anmelde	ngsverordnung (VEAV.) melde(n) ich wir an:
1. Gegenstand der Anmeldung [§ 3,	
Bezeichnung der Vermögenschaftervenheilenst E.Z. 853, 856, 857, 1531, 1 E.Z. 1,2,3,4,11,14 K.G. Ros	EQ4 P A Marrier A
Ortliche Lage der Vermögenschaft am 13. März 1938	KIII., Riedelgasse 5
Wert der Vermögenschaft am 13. März 1938:	indicate unbekennt

Zeitpunkt der Entziehung: 19.12.1938

Bemerkung: Es sind alle Rubriken auszufüllen; sofern dies nicht möglich ist, sind die Gründe hiefür kurz anzugeben, also z. B. "unbekannt".

*) Falls der Raum nicht ausreicht, sind die Angaben auf Einlageblättern fortzusetzen.

(†.	Geschädi	gter Eigentümer —	Berechtigter [§ 3.	Abs. (1), Punkt	2, der VEAV.].
-		Nam	e	Staatsbürger-	Anschrift
_		Familienname	Vorname	schaft	Anschrit
m 1	3. März 1938*)	Nathaniel	Frbr.v.Rot	schildsche	WENTHER WHITE
am Tage des Eigentums- überganges*)		Stiftung 1	.Hervenkr	inica	XIX., Hofzeile 1
	punkt der Erstattung nmeldung*)				
*) Es	nsichtlich jeden einzelne handelt sich um ein und	n Miteigentümers zu mac	hen. r Aufstellung soll nur		wann diese Person Vor- und
(††		Erster Erwerber	[§ 3, Abs. (1), Pu	inkt 3, der VEAV.	1.
		Nam	e	Staatsbürger-	Anschrift
_		Familienname	Vorname	schaft	
m 1	3. März 1938**)				
	age des Eigentums-				
uber	rganges**)	Stadt Wien			
am 2	9. Mai 1945**)				
	tpunkt der Erstattung				
	nmeldung**)				n Angaben hinsichtlich jeden
4a	is handelt sich um ein un Zuname, Staatsbürgerscha	nd dieselbe Person; aus dies ft und Anschrift geändert	er Aufstellung soll nu hat.	r hervorgehen, ob und	wann diese Person Vor- und 3, Abs. (1), Punkt 4a,
enschaften und Ver lättern einzusetzer	Auf18s and ku 404.03	lturelle Ange	resisangaba logembaite	scheid des m vom 5.1.1	Min.f.innere 939, 21.II/4-
deren B	b) Bewertung der [§ 3, Abs. (1), 1	Vermögenschaft (des Punkt 4b, der VEAV	Vermögensrecht]:	es) im Zeitpunkt	des Eigentumsüberganges
jeden weiteren Übergang derartiger Vermögenschaften und Verensrechte sind die Angaben auf besonderen Blättern einzusetzen.	Gesantwert d.Anstalte Inventor Wertpapier	Bil.v. 19.12.3	Rosenhügel	3,580 289 1,048 t Rosenhüge	0.440'34 0.796'82
jeden weiter gensrechte sin	A supply in last	hme der Passi mlage o.Verws egemäss Forti	lto. Geb. f.	beide Anst.6	26.598'50 51.250' mahme d.Fersons

Für

Zeitpunkt des Eigen- rumsüber- ganges		Name		Staatsbürger-	Anschrift
		Familienname	Vorname	schaft	Ansenine
	am 13. März 1938**)				
	am Tage des Eigen- tumsüberganges **)				
	am 29. Mai 1945**)				
	im Zeitpunkt der Er- stattung der An- meldung **)				
	am 13. März 1938**)				
	am Tage des Eigen- tumsüberganges **)			1	
	am 29. Mai 1945**)				
	im Zeitpunkt der Er- stattung der An- meldung**)			1	

^{††)} Waren an der Entziehung mehrere Personen beteiligt, sind auf einem Beiblatte die gleichen Angaben hinsichtlich jeden einzelnen Miterwerbers zu machen.

5. Veränderungen der Vermögenschaften (Vermögensrechte) in der Zeit zwischen dem anmeldungspflichtigen Eigentumsübergang und dem 29. Mai 1945 [§ 3, Abs. (1), Punkt 5, der VEAV.]:

Bauliche Investitionen Inventaranschaffungen Behebung v.Kriegsschäden 30.768'59 40.214'47 29.183'33

Die Gesamtkriegsachäden für die Nervenheilanstalt Rosenhügel werden auf S 480.000'-- geschätzt. (Baulichkeiten)

6. Veränderungen nach dem 29. Mai 1945 [§ 3, Abs. (1), Punkt 6, der VEAV.]:

keine

7. Bewertung am Tage der Erstattung der Anmeldung:

unbekannt

Ich versichere, vorstehende Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht zu haben.

	MDV 2218	10
 , am		19

(Unterschrift des Anmelders)

¹⁸⁴⁾ Es handelt sich um ein und dieselbe Person; aus dieser Aufstellung soll nur hervorgehen, ob und wann diese Person Vor- und Zuname, Staatsbürgerschaft und Anschrift geändert hat.

11. ANMELDUNGEN NACH DER VERMÖGENSENTZIEHUNGS-ANMELDUNGSVERORDNUNG (VEAV) DURCH DIE STADT WIEN FÜR DIE STIFTUNG

WSTLA, M.ABT. 119, A41 – VEAV – VERMÖGENSENTZIEHUNGS-ANMELDUNGSVERORDNUNG: 13. BEZIRK, 464

Magistratisches Bezinksomi dür Ken XIX. Bezink

King, am 1 2, Nov. 1946

Anmeldung entzogener Verthögen 3 203 mil 9 Blg.

Anmelder	Gegenstand der Anmeldung:	Industrie
Name: Name: 17		Land- und Forstwirtschaft
Adresse: Wien I, Course 21-13		Handel und Gewerbe Hausbesitz Mobiliar
Telephon-Nr.:	v	Rechte und Berechtigungen Geld (Guthaben)
An		
die Bezirkshauptmannschaft	1	******
den Magistrat der Stadt		
das Mag. Bezirksamt für den	XIX . Wr. Gem	eindebezirk
Betrifft: Anmeldung entzogener Vermögenschaften	und Vermögensrechte.	
Auf Grund der Vermögensentziehungs-Anme	eldungsverordnung (VEAV.)	nelde(n) ich wir an:
1. Gegenstand der Anmeldung [§ 3, Abs. (1), Punkt 1, der VE	AV.]*):
Bezeichnung der Vermögenschaft: Nervenheil	lenstalt Döbling	379/2 378/2,/379/5, 379/6
	442 - 1444 Gb.Ober	
Ortliche Lage der Vermögenschaft am 13. März 19	38: XIX., Hofzeile	18-20 u.Pyrke#g.27
	14.1	4.0
Wert der Vermögenschaft am 13. März 1938:	nbekannt	
Zeitpunkt der Entziehung: 19.12.1938		

Bemerkung: Es sind alle Rubriken auszufüllen; sofern dies nicht möglich ist; sind die Gründe hiefür kurz anzugeben, also z. B. "unbekannt".

^{*)} Falls der Raum nicht ausreicht, sind die Angaben auf Einlageblättern fortzusetzen.

	Name		Staatsbürger-	
	Familienname	Vorname	schaft	Anschrift
nm 13. März 1938*)	Nathaniel E Stiftung f	rhr.v.Rots		XIX., Hofzeile
am Tage des Eigentums- überganges*)				8
m Zeitpunkt der Erstattung der Anmeldung*)	4			
*) Es handelt sich um ein un	en Miteigentümers zu ma	ichen. ser Aufstellune soll nu		iblatte die gleichen Angaben wann diese Person Vor- und
1-11)	Erster Erwerber	r [§ 3, Abs. (1), Po	unkt 3, der VEAV.].
	Nam	ne	Staatsbürger-	Anschrift
	Familienname	Vorname	schaft	A. S.
am 13. März 1938**)				
am Tage des Eigentums- überganges**)	Stadt Wien	1		7
am 29. Mai 1945**)				
einzelnen Miterwerbers **) Es handelt sich um ein u Zuname, Staatsbürgersch	zu machen. ind dieselbe Person; aus dies aft und Anschrift geändert	ser Aufstellung soll nu hat.	r hervorgehen, ob und	
The Secretary of the Se	zu machen. and dieselbe Person; aus dies aft und Anschrift geändert chnung des Rechtsgru ngs- und Einwei lle Angelegeni vermögenschaft (des Punkt 4b, der VEAV. 8: Gesamtwert d.Anstalter Inventar Wertpapier Bil.v.19.12.33	ser Aufstellung soll nu hat. undes des Eigent eisungsbescheiten vom s Vermögensrechte d. Grundstill n Döbling to	cumsüberganges [§ cheid des Mi 5.I.1939 - ces) im Zeitpunkt d nögensbilanz icke u.Gebäu 1.Rosnehügel	3, Abs. (1), Punkt 4a, n.f.innere und II/4-404.031/39 es Eigentumsüberganges d.Stillhalteko

Zeitpunkt des Eigen-		Name /		Staatsbürger-	Anschrift
tumsüber- ganges		Familienname	Vorname	schaft	71113411114
	am 13. März 1938**)				
	am Tage des Eigen- tumsüberganges **)				
	am 29. Mai 1945**)				
	im Zeitpunkt der Er- stattung der An- meldung **)		4		
	am 13. März 1938**)				
	am Tage des Eigen- tumsüberganges **)				4-
	am 29. Mai 1945**)				
+	im Zeitpunkt der Er- stattung der An- meldung **)		1		

^{††)} Waren an der Entziehung mehrere Personen beteiligt, sind auf einem Beiblatte die gleichen Angaben hinsichtlich jeden einzelnen Miterwerbers zu machen.

5. Veränderungen der Vermögenschaften (Vermögensrechte) in der Zeit zwischen dem anmeldungspflichtigen Eigentumsübergang und dem 29. Mai 1945 [§ 3, Abs. (1), Punkt 5, der VEAV.]:

Bauliche Investitionen 36.611'38 Inventaranschaffg. 1.682'85 Behebung v.Kriegsschäd. 13.293'15

Die Gesemtkriegeschäden an Beulichseiten werden mit 8 620.000'-- geschätzt. (für Nervenheilanstalt Döbling)

6. Veränderungen nach dem 29. Mai 1945 [§ 3, Abs. (1), Punkt 6, der VEAV.]:

Keine

7. Bewertung am Tage der Erstattung der Anmeldung:

unbekennt

Ich versichere, vorstehende Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht zu haben.

	Magistratsabtellung 17
8, WOV, 1946	Wien I, Gonzagmasse 21-23
, 411	(Unterschrift des Anmelders)

Es handelt sich um ein und dieselbe Person; aus dieser Aufstellung soll nur hervorgehen, ob und wann diese Person Vor- und Zuname, Staatsbürgerschaft und Anschrift geändert hat.

12. ANMELDUNGEN NACH DER
VERMÖGENSENTZIEHUNGSANMELDUNGSVERORDNUNG (VEAV)
DURCH DIE STADT WIEN FÜR DAS MARIATHERESIEN-SCHLÖSSEL

WSTLA, M.ABT. 119, A41 – VEAV – VERMÖGENSENTZIEHUNGS-ANMELDUNGSVERORDNUNG: 19. BEZIRK, 203

Anmeldung entzogener Vermögen

00011 464

Anmelder	Gegenstand der Anmeldung:	Industrie
Name: Wiener Magistrat, M. Abt. 6	(Nichtzutreffendes streichen)	Land- und Forstwirtschaft
Name: Buchhaltungsabiellung II a		Handel und Gewerbe
Adresse: Win L Nous Rathaus		Hausbesitz
		Mobiliar
		Rechte und Berechtigungen
Telephon-Nr.: A 20475		Geld (Guthaben)
An	•	
die Bezirkshauptmannschaft		discount of the same of the sa
den Magistrat der Stadt		

Betrifft: Anmeldung entzogener Vermögenschaften und Vermögensrechte.

das Mag. Bezirksamt für den

Auf Grund der Vermögensentziehungs-Anmeldungsverordnung (VEAV.) melde(n) ich wir an:

1. Gegenstand der Anmeldung [§ 3, Abs. (1), Punkt 1, der VEAV.]*):

13. Wr. Gemeindebezirk

Bezeichnung der Vermögenschaft:

Nathaniel Freiherr v. Rothschild sche Stiftung für Nervenkranke : Nervenheilanstalt Rosenhügel

Ortliche Lage der Vermögenschaft am 13. März 1938:

AIII. Riedelgasse 5

Wert der Vermögenschaft am 13. März 1938:

Bar RM 2030 Werpapiere Nominale RM 2

Zeitpunkt der. Entziehung:

20.12. 1938

Bemerkung: Es sind alle Rubriken auszufüllen; sofern dies nicht möglich ist, sind die Gründe hiefür kurz anzugeben, also z. B. "unbekannt".

*) Falls der Raum nicht ausreicht, sind die Angaben auf Einlageblättern fortzusetzen.

51. Dr. Lager-Nr. 75. - Osterreichische Staatsdruckerei, Verlag. (St.) 6128 46

		Nan			Anschrift
		Familienname	Vorname	schaft	Amount
am 13.	März 1938*)				
am Tag überg:	ge des Eigentums- anges*)				
	unkt der Erstattung neldung*)				
*) Es ha	andelt sich um ein und	dieselbe Person; aus dies und Anschrift geändert h	er Aufstellung soll nu at.	ir hervorgehen, ob und wa	nn diese Person Vor- und
.††)		Erster Erwerber	[§ 3, Abs. (1), P	unkt 3, der VEAV.].	
		Nam		Staatsbürger- schaft	Anschrift
_		Familienname	Vorname	schaft	
am 13.	März 1938**)				
	ge des Eigentums- anges**)				
am 29.	Mai 1945**)		7		
	unkt der Erstattung neldung**)				
Zui	name, Staatsbürgerschaf	t und Anschrift geändert	hat.	ur hervorgehen, ob und wa	*
	der VEAV.]:			44 - 145 5	AJA .
	der VEAV.]: Einwoi Zusemm) Bewertung der [§ 3, Abs. (1), P	vermögenschaft (des unkt 4b, der VEAV	Vermögen de der nat.so: Vermögensrecht	er Gomeinde W.	Abs. (1), Punkt 42
Angaben auf besonderen Blättern einzusetzen.	der VEAV.]: Einwoi. Zusemm) Bewertung der [§ 3, Abs. (1), P Bar RM Worpapie	vermögenschaft (des unkt 4b, der VEAV.	Vermögen de der nat.so: Vermögensrecht	er Gomeinde W. z. Machtübern; tes) im Zeitpunkt des	ien im ahme.

Zeitpunkt des Eigen-		Name		Staatsbürger-	Anschrift ,
ganges		Familienname	Vorname	schaft	Albeitate,
	am 13. März 1938 **)				
	am Tage des Eigen- tumsüberganges**)				
	am 29. Mai 1945**)				
	im Zeitpunkt der Er- stattung der An- meldung (**)			4	
	am 13. März 1938 %)				
1	am Tage des Eigen- tumsüberganges ***)				
	am 29. Mai 1945**)				
	im Zeitpunkt der Er- stattung der An- meldung **)				

5. Veränderungen der Vermögenschaften (Vermögensrechte) in der Zeit zwischen dem anmeldungspflichtigen Eigentumsübergang und dem 29. Mai 1945 [§ 3, Abs. (1), Punkt 5, der VEAV.]:

Angaben wegen der Eigenart der Verhältnisse dermalen nicht möglich.

6. Veränderungen nach dem 29. Mai 1945 [§ 3, Abs. (1), Punkt 6, der VEAV.]:

Wie 5

7. Bewertung am Tage der Erstattung der Anmeldung: Wie 5

Ich versichere, vorstehende Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht zu haben.

			/ / 1.1-	
Wion	15.11.	46	(Jeun	ny
	, am	19	'(Unterschrift des Anmeld	_/_

^{††)} Waren an der Entziehung mehrere Personen beteiligt, sind auf einem Beiblatte die gleichen Angaben hinsichtlich jeden einzelnen Miterwerbers zu machen.

^{**)} Es handelt sich um ein und dieselbe Person; aus dieser Aufstellung soll nur hervorgehen, ob und wann diese Person Vor- und Zuname, Staatsbürgerschaft und Anschrift geändert hat.

13. BESCHEID ZUR WIEDERERRICHTUNG DER STIFTUNG, 1956

WSTLA, STIFTUNGEN ALLGEMEIN, A1: 311 – NATHANIEL FREIHERR VON ROTHSCHILD'SCHE STIFTUNG

Aut der Wiener Landesregierung. . Selbständiger Wirkungsbereich. M. Act. 62 - 1/St 17/56. Wien, am 25. Juli 1956. Nathaniel Freiherr von Rothschild'sche Stiftung für Nervenkranke (Nervenheilanstalt Maria Theresienschlössel und Nervenheilanstalt Rosenhügel) Bescheid. Die Wiener Landesregierung hat mit dem Beschluß vom 24. Juli 1956, Pr. 2. 1735, gemäß dem Wiener Stiftungs- und Fonds=Reorganisationsgesetz, LGBl. Nr. 19/1955, die Stiftung . Nathaniel Freiherr von Rothschild! sche Stiftung für Nervenkranke (Nervenheilanstalt Maria Theresienschlössel und Ner-mit dem Sitz in Wien in ihrer Rechtspersönlichkeit wiederhergestellt. Zugleich wurde zum Verwaltungsorgan der Stiftung der Magistrat der Stadt Wien, Magistrateabteilung 12, bestellt. Durch die Wiederherstellung der Stiftung wird der Bescheid, mit dem die Stiftung aufgelöst wurde; außer Kraft gesetzt und der am 10. März 1938 in Geltung gestandene Stiftbrief der Stiftung wieder wirksam. Die stiftungsbehördliche Maßnahme ist im "Amtsblatt der Stadt Wien" zu verlautbaren. Die Kosten der Verlautbarung sind von der wiederhergestellten Stiftung zu tragen. Begrundung. Die Auflösung der Stiftung stellte eine Maßnahme im Zusammenhang hit der nationalsozialistischen Machtübernahme dar. Das Vermögen der wiederhergestellten Stiftung gewährleistet die Erfüllung des Stiftungszweckes. Die gesetzlichen Voraus-Setzungen für die Wiederherstellung der aufgelösten Stiftung

eind deher gegeben. Die Betreuung des Magistrates der Stadt Wien mit der Verwaltung und Vertretung der wiederhergestellten Stiftung erfolgte mangels eines derzeit bestehenden Stiftungsorganes.

Ergeht an:

- Stiftung " Nathaniel Freiherr von Rothschild'sche
 Stiftung für Nerwenkranke (Nervenheilanstalt Maria
 Theresienschlössel und Nervenheilanstalt Rosenhügel)
- mit dem Sitz in Wien,
 - zu Handen der Magistratsabteilung 12 (2 fach);
- 2. die Finanzprokuratur in Wien, I. Rosenburaenstraße +;
- 3- das Finanzamt für Körperschaften in Wien, I. Schottenring 14;
- 4. die Magistrateabteilung 67;
- 5. die Magietrateabteilung 52;
- 5. die Magistratsabteilung 65.

Für die Landesregierungs Der Apteilungsleiter:

Obersenetsrat

Archiv der Stadt Wien Stiftbriefe

本年 311

14. WIENER STIFTUNGS- UND FONDS-REORGANISATIONSGESETZ

LGBL 19/1955

Landesgesetzblatt für Wien

Jahrgang 1955

Ausgegeben am 22. November 1955

13. Stück

 Gesetz: Landesbehördliche Maßnahmen im Wiener Stütungs- und Fondswesen (Wiener Stütungs- und Fonds-Reorganisationsgesetz).

20. Kundmachung: Berichtigung eines Druckfehlers im Landesgesetzblatt für Wien.

19.

Gesetz vom 21. Oktober 1955 über landesbehördliche Maßnahmen im Wiener Stiftungs- und Fondswesen (Wiener Stiftungsund Fonds-Reorganisationsgesetz).

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

ı.

Stiftungen.

§ 1.

Stiftungen, die nicht unter Artikel 10 Abs. 1 Ziffer 13, sondern unter Artikel 15 Abs. 1 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 fallen und die ihren Sitz in Wien haben beziehungsweise hatten, sind nach Maßgabe dieses Gesetzes wiederherzustellen, abzuändern oder aufzulösen.

5 2.

Stiftungen, die unter § 1 fallen, sind in ihrer Rechtspersönlichkeit wiederherzustellen, wenn sie in der Zeit zwischen dem 11. März 1938 und dem 27. April 1945 durch Verfügung einer Verwaltungsbehörde im Zusammenhang mit der nationalsozialistischen Machtübernahme aufgelöst worden sind und ihr Vermögen die Erfüllung des Stiftungszweckes gewährleistet. Eine Auflösung im Zusammenhang mit der nationalsozialistischen Machtübernahme liegt nicht vor, wenn die Stiftung aus Gründen der Rationalisierung aufgelöst worden ist.

6 3.

Stiftungen, die unter § 1 fallen, sind in ihrer Bezeichnung, ihrer Zweckbestimmung oder in ihrer Organisation abzuändern, wenn dies zur Anpassung der Stiftbriefe an den erfüllbaren Stifterwillen oder an die im § 1 Abs. 1 des Rechtsüberleitungsgesetzes (StGBl. Nr. 6/1945) enthaltenen Grundsätze erforderlich ist und ihr Vermögen die Erfüllung des Stiftungszweckes gewährleistet.

6 4

Stiftungen, die unter § 1 fallen, sind aufzulösen, ihr Vermögen ist einer dem Stiftungszweck annähernd gleichartigen Stiftung zu übertragen, wenn das vorhandene Stiftungsvermögen zur Erfüllung des Stiftungszweckes nicht hinreicht.

6 5.

- Die Wiederherstellung der Rechtspersönlichkeit einer aufgelösten Stiftung kann beantragen, wer am 10. März 1938 zur Vertretung der Stiftung berufen war.
- (2) Anträge auf Wiederherstellung einer aufgelösten Stiftung sind unter Vorlage des im Zeitpunkt der Auflösung der Stiftung in Geltung gestandenen Stiftbriefes, der behördlichen Verfügungen über die Auflösung der Stiftung und über den Entzug des Stiftungsvermögens, einer Aufstellung des Vermögensbestandes im Zeitpunkt der Auflösung sowie einer Übersicht der von dem entzogenen Vermögen noch vorhandenen Vermögensbestände beim Amt der Wiener Landesregierung einzubringen.

5 6.

- Die Abänderun, oder Auflösung einer Stiftung kann beantragen, wer im Zeitpunkt der Antragstellung zur Vertretung der Stiftung berufen ist.
- (2) Anträge auf Abänderung einer Stiftung sind unter Vorlage des vor der Änderung in Geltung gestandenen Stiftbriefes, der behördlichen Verfügungen über die angeordneten Änderungen der Stiftung in ihrer Bezeichnung, ihrem Verwendungszweck oder in ihrer Organisation beim Amt der Wiener Landesregierung einzubringen.
- (8) Anträge auf Auflösung einer Stiftung sind unter Vorlage des Stiftbriefes und einer Aufstellung über das Stiftungsvermögen und die Erträgnisse der letzten drei Jahre beim Amt der Wiener Landesregierung einzubringen.

6 7.

Anträge auf Wiederherstellung, Abänderung oder Auflösung einer Stiftung können nur innerhalb von sechs Monaten nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes eingebracht werden. 6 8

(i) Über einen Antrag auf Wiederherstellung der Rechtspersönlichkeit einer aufgelösten Stiftung entscheidet die Wiener Landesregierung. Wenn kein Antrag auf Wiederherstellung der Rechtspersönlichkeit einer Stiftung eingebracht wurde, kann die Wiener Landesregierung auch von Amts wegen mit Bescheid aussprechen, daß die Stiftung in ihrer Rechtspersönlichkeit wiederhergestellt ist. Mit dem Zeitpunkt der Rechtskraft des Bescheides über die Wiederherstellung der Stiftung wird der am 10. März. 1938 in Geltung gestandene Stiftbrief wieder wirksam, sofern nicht gleichzeitig eine Verfügung gemäß § 3 getroffen wird.

(2) Über einen Antrag auf Abänderung oder Auflösung einer Stiftung entscheidet die Wiener Landesregierung. Wenn kein Antrag auf Abänderung oder Auflösung einer Stiftung eingebracht wurde, kann die Wiener Landesregierung auch von Amts wegen mit Bescheid aussprechen, daß die Stiftung in ihrer Bezeichnung, ihrer Zweckbestimmung oder in ihrer Organisation geändert oder bei einem zur Erfüllung des Stiftungszweckes nicht hinreichenden Vermögen aufgelöst und das Vermögen einer dem Stiftungszweck annähernd gleichartigen Stiftung über-

tragen wird.

(5) Bei Zutreffen der Voraussetzungen für die Abänderung einer Stiftung ist mit Bescheid auszusprechen, welche behördlichen Verfügungen außer Kraft treten und inwieweit der Stiftbrief

abgeändert wird.

(4) Bei Zutreffen der Voraussetzung für die Auflösung einer Stiftung ist mit Bescheid die Auflösung der Stiftung auszusprechen. Das Vermögen der aufgelösten Stiftung ist anderen nach dem Stiftungszweck möglichst gleichartigen Stiftungen zu übertragen, falls der Stiftbrief nicht anderes bestimmt. In dem Bescheid ist das Vermögen der aufgelösten Stiftung, das an eine andere Stiftung übertragen wird, anzugeben.

6 9.

Die getroffenen stiftungsbehördlichen Maßnahmen sind vom Amr der Wiener Landesregierung auf Kosten der Stiftung im "Amtsblatt der Stadt Wien" zu verlautbaren. II.

Fonds.

§ 10.

Die Bestimmungen der §§ 1 bis 9 gelten sinngemäß auch für Fonds, deren Rechtspersönlichkeit mit einem Sitz in Wien durch Verfügung einer Verwaltungsbehörde anerkannt wurde und die nicht unter Artikel 10 Abs. 1 Ziffer 13, sondern unter Artikel 15 Abs. 1 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 fallen.

III.

Sonstige Bestimmungen.

§ 11.

Die Bestimmungen der §§ 1 bis 10 finden auf Stiftungen und Fonds keine Anwendung, deren Ansprüche auf Rückstellung entzogener Vermögen durch das 2. Rückstellungsanspruchsgesetz, BGBl. Nr. 176/1951, oder durch das 3. Rückstellungsanspruchsgesetz, BGBl. Nr. 23/1954, anderen Vermögensträgern übertragen sind.

§ 12.

Mit der Vollziehung des Gesetzes ist die Wiener Landesregierung betraut.

Der Landeshauptmann: Der Landesamtsdirektor: Jonas Kinzl

20.

Kundmachung des Amtes der Wiener Landesregierung vom 10. November 1955, betreffend Berichtigung eines Druckfehlers im Landesgesetzblatt für Wien.

Auf Grund des § 2 Abs. 2 des Gesetzes vom 30. Oktober 1945, GBl. der Stadt Wien Nr. 1, über das Gesetzblatt der Stadt Wien wird kund-

gemacht:

In dem Gesetz vom 21. Oktober 1955, LGBl. für Wien Nr. 18, betreffend die Regelung des Kinowesens (Wiener Kinogesetz 1955), haben im § 10 Abs. 1 in der dritten Zeile das Wort "Jugendliche" und die Klammer zu entfallen.

Der Landeshauptmann: Jonas

15. TEILERKENNTNIS DER RÜCKSTELLUNGSKOMMISSION IM RÜCKSTELLUNGSVERFAHREN DER STIFTUNG, 10.1.1957

4 RK 3/56, ENTHALTEN IN WSTLA, STIFTUNGEN ALLGEMEIN, A1: 311 – NATHANIEL FREIHERR VON ROTHSCHILD'SCHE STIFTUNG 0.04 65- 823/56

2 EK 156/56

3983/62

2735/6/A

58480
Finanzamt für Gebühren u.

TILERKENINIS

Die Rickstellungskommission beim Landesgericht für ZRS.

Wien hat in der Rückstellungssache der Antregstellerin: "Nathaniel
Freiherr von Rothschild'sche Stiftung für Nervenkranke", vertreten durch den Wiener Magistrat, Abt. 12, Wien I, Gonzagagasse 23,
wider die Antragsgegnerin: "Gemeinde Wien", vertreten durch den
Wiener Magistrat, Abt. 65, Wien I, Neues Rathaus, wegen Rickstellung (Streitwert S 5,230.000.2) auf Grund nicht öffentlicher
Sitzung folgendes Teilerkenntnis gefällt:

1.) Die Antragsgegner n ist schuldig, binnen 14 Tagen bei Exekution der Antragstellerin die Liegenschaften EZ. 181, Kat. Gem. Ober Döbling, Haus KNr. 107, Hofzeile 18 und 20 - Pyrkergasse 27, mit Grundstücken Nr. 379/1, Garten, Baustelle 1, 378/2 Baugrund, 379/2 Garten, beide Baustelle 2, 379/5 Bauflache, Baustelle 5, und 379/6 Garten, Baustelle 6 und EZ. 1, Kat. Gem. Rosenberg, mit Grundstücken Nr. 5/1 Acker, Wiese, Garten, 62 BA. Portierhaus, 63 BA. Verwaltungsgebäude, 64 BA. Euranstalt, 65 Bauarea, 66, 67, 68, 69, 70, 71 und 72, alle Bauarea, zurückzustellen und in die Einverleibung des Eigentumsrechtes für die Antragstellerin ob diesen Liegenschaften einzuwilligen.

2.) Zur Sicherung der Gegenforderungen der Antragsgegnerin werden die privatrecht-

The die Richtigkeit der Ausfertigung vier Leiter der Geschäftsableitung:

reconskraftg und vollstreckbar.
Riebertettungenommission in Isaanserbat für JRS in Red.
Wien V, Mitteratels 25

lichen Befugnisse der Antragstellerin auf jene eines öffentlichen Verwalters eingeschränkt. Diese Einschränkung ist zugleiche mit der Einverleibung des Eigentumsrechtes der Antragstellerin ob den zu Punkt 1.) bezeichneten Liegenschaften im Grundbuch anzumerken.

3.) Alle übrigen Entscheidungen, sowie die Kostenentscheidung bleiben den Enderkenntnis vorbehalten.

Begrundung:

Die Antragstellerin hat ihren ursprünglichen Rückstellung der im Spruche bezeichneten Liegenschaften begehrt wird. Diese Liegenschaften standen am 13.3.1938 im Rigentum der Antragstellerin. Die antragstellende Stiftung wurde über Antrag des Stillhaltekommissars für Vereine, Organisationen und Verbände mit Bescheid des Ministeriums für innere und kulturelle Angelegenheiten aufgelöst und ihr Vermögen in die Gemeinde Wien unter Ausschluß der Liquidation eingewiesen. Dies stellt eine typisch nationalsozialistische entschidigungslose Enteignung und daher eine Vermögensentziehung im Sinne des 3. Rückstellungsgesetzes der.

Auf Grund des Bescheides des Amtes der Wiener Lenderes gierung vom 25.7.1956, M.Abt.628I/St.17/56, wurde die Raek Nataniel Freiherr von Rothschild sche Stiftung für Nervenkranke auf Grund des Wiener Stiftungs- und Fondsreorganisationsgesetzes in vom 21.10.1955, LGBl. Nr. 19,/ihrer Rechtspersönlichkeit wie der hergestellt.

Die Antragsgegnerin hat den Rickstellungsanspruch bezüglich der im Spruche genannten Liegenschaften anerkannt. Es war daher entragsgemäß mit Teilerkenntnis auf Rückstellung der Liegenschaften zu erkennen.

Zu Punkt 2.) stützt sich die Entscheidung auf die Bestimmung des § 23 Abs. 2, 3. Rückstellungsgesetz und des Einverstündnis der Antregstellerin.

Die Abrigen Entscheidungen sind noch nicht spruchreif und waren daher dem Enderkenntnis vorzubehalten.

beim Landesgericht für ZRS. Wien Wien V. Mittersteig 25 bt. 2, am 10.1.1957

> Dr. Erwin Mahl gur Me Albeitgleit ber Austricung der Entre ber Gefchaftenten

M. Abt. 65
Ziviirechis nee n
Eing 12 JM J57 _

R 23 | 56 - 6 | J

Ruly.

16. VERGLEICH VOR DER RÜCKSTELLUNGSKOMMISSION IM RÜCKSTELLUNGSVERFAHREN DER STIFTUNG, 1962

183/62, ENTHALTEN IN WSTLA, STIFTUNGEN ALLGEMEIN, A1: 311 – NATHANIEL FREIHERR VON ROTHSCHILD'SCHE STIFTUNG

Rk 183/62

In der Rückstellungssache der Antragstellerin"Nathaniel Freiherr von Rothschild'sche Stiftung für Nervenkranke", vertreten durch den Magistrat der Stadt Wien, Magistrats-gegnerin Gemeinde Wien, vertreten durch den Magistrat der Stadt Wien, M.A. 65, Wien, wegen Rückstellung, haben die Parteien bei der öffentlichen mündlichen Verhandlung vor der Rückstellungskommission beim Landesgericht für ZRS.Wien am 21.11.1962 folgenden

Vergleich

geschlossen:

- (1.) Die Nathaniel Freiherr von Rothschild'sche Stiftung für Nervenkranke verzichtet auf die Abrechnung und Herausgabe von Erträgnissen und die Stadt Wien verzichtet auf Ersatz der Aufwendungen für die ordentliche Bewirtschaftung und Erhaltung der Anstalten.
- 2.) Für die Wertminderung der Liegenschaft Rosenhügel, die sich aus dem im Jahre 1942 erfolgten Verkauf einer Teilfläche von rund 67.000 m2 an die Wien-Film Gesellschaft m.b.H. ergibt, und für die im Jahre 1938 übernommenen Wertpapier und Bargeld leistet die Stadt Wien - unter Bedachtnahme auf ihren Verzicht auf Ersatz der Aufwendungen -

an die Nathaniel Freiherr von Rothschild'sche Stiftung für Nervenkranke einen Abgeltungsbetrag von S 500.000.--.

- 3,1 Das gesamte bewegliche Inventar der Anstalten verbleibt im Eigentum der Stadt Wien.
- 4.) Die Nathaniel Freiherr von Rotschild'sche Stiftung für Nervenkranke räumt der Stadt Wien an den stiftungseigenen Liegenschaften EZ. 181 des Grundbuches der Kat. Gem. Ober-Döbling Haus KNr. 107, Hofzeile 18 und 20 - Pyrkergasse 27 und EZ. 2 1 des Grundbuches der Kat. Gem. Rosenberg ein Vorkaufsrecht ein und erteilt ihre ausdrückliche Einwilligung, daß ohne weiteres im Lastenblatte der Liegenschaften EZ. 181 des Grundbuches der Kat. Gem. Ober-Döbling, Haus KNr. 107, Hofzeile 18 und 20 - Pyrkergasse 27, bestehend aus den Grundstücken 379%1 Garten, Baustelle 1, 378/2 Baugrund, 379/2 Garten, beide Baustelle 2, 379/5 Baufläche, Baustelle 5, und 379/6 Garten, Baustelle 6 und EZ. 1 des Grundbuches der Kat. Gem. Rosenberg, bestehend aus den Grundstücken 5/1 Acker, Wiese, Garten, 62, Bauarea, Kuranstalt, 65, Bauarea, 66, 67, 68, 69, 70, 71 und 72 alle Bauarea, das Vorkaufsrecht zugunsten der Stadt Wien grundbücherlich einverleibt werde.
- 5.7 Die Stadt Wien als Antragsgegnerin erteilt ihre ausdrückliche Einwilligung, daß an den im Punkt 4.) dieses Vergleiches angeführten Liegenschaften das Eigentumsrecht für die Nathaniel Freiherr von Rothschild'sche Stiftung für Nervenkranke ohne Anmerkung der im Punkt 2 des Teilerkenntnisses der Rückstellungskommission beim Landesgericht für Zivilrechtssachen

Wien vom 10. Jänner 1957, 2 Rk 156/56-9, angeordneten Beschränkung grundbücherlich einverleibt werden könne.

- 6.) Die künftigen rechtlichen Beziehungen zwischen der Nathaniel Freiherr von Rothschild'schen Stiftung für Nervenkranke und der Stadt Wien, die den Fortbetrieb der Nervenheilanstalten Rosenhügel und Maria Theresien-Schlössel sichern sollen, werden durch ein gesondertes Übereinkommen geregelt.
- 7.) Mit diesem Vergleich sind alle wie immer gearteten gegenseitigen Ansprüche und Forderungen aus dem vorliegenden Rückstellungsfalle und aus dem bisherigen Betrieb der Anstalten durch die Stadt Wien zur Gänze abgegolten und verglichen.



Rückstellungskommission beim Landesgericht für ZRS.Wien Wien 5., Mittersteig 25

am 21.11.1962

Dr. FRITZ SCHOCK

Die Ausfeitigung ist kuchtwurthau.
rechtskraftig und sollstreckbar.
Rückstellungskommission beim
Landesgericht für ZRS in Wien
Wien V, Mitterstelg 25

Dr. FRITZ SCHOCK
For die fychier in Latienberger



17. BENÜTZUNGSÜBEREINKOMMEN ZWISCHEN DER STADT WIEN UND DER STIFTUNG, 4.3.1963

WSTLA, M.ABT. 209, A5: 143, MAPPE V (MA 17, NFR-STIFTUNG/VERTRAG)

1 35



Gebührenfrei gemäß § 2 Z. 2 und 3 des Gebührengesetzes 1957

Übereinkommen

Die Nathaniel Freiherr von Rothschild'sche Stiftung für Nervenkranke, vertreten durch die Magistratsabteilung 12 als Verwaltungsorgan einerseits und die Stadt Wien, vertreten durch die Magistratsabteilung 17 andererseits, schließen auf Grund des Beschlusses der Wiener Landesregierung vom 30. Oktober 1962, Pr.Z. 2779, nachstehendes Benützungswübereinkommen:

- 1.) Die durch Bescheid des Amtes der Wiener Landesregierung vom 25. Juli 1956, M.Abt.62 - I St 17/56, in ihrer Rechtspersönlichkeit wiederhergestellte Nathaniel Freiherr von Rothschild sche Stiftung für Nervenkranke überläßt der Stadt Wien die stiftungseigenen Liegenschaften EZ. 181, KG. Ober Döbling, und EZ. 1, KG. Rosenberg, mit den darauf befindlichen Baulichkeiten ohne Inventar - dem Stiftungszweck entsprechend - zur Weiterführung der beiden Nervenheilanstalten auf Rechnung der Stadt Wien.
- 2.) Für die übergebenen Liegenschaften ist kein besonderes Entgelt zu entrichten, jedoch verpflichtet sich die Stadt Wien, die vertragsgegenständlichen Objekte samt Zubehör durch die ganze Benützungsdauer auf eigene Kosten in gutem Zustand zu erhalten.
- 3.) Wesentliche bauliche Veränderungen sind dem Liegenschaftseigentümer anzuzeigen und bedürfen seiner schriftlichen Zustimmung.
- 4.) Wertvermehrende Aufwendungen auf die stiftungseigenen Liegenschaften und Baulichkeiten, welche von der Stadt Wien während

der Vertragsdauer durchgeführt werden, sind bei Beendigung des Vertragsverhältnisses in jener Höhe zu ersetzen, die sich unter Berücksichtigung der Amortisation ergibt.

- 5.) Im Sinne des Stiftbriefes ist der Name des Stifters und das Datum der Stiftung auf jedem Pavillon an der Vorderseite über dem Haupteingang in baulich geeigneter Form ersichtlich zu machen.
- 6.) Die Nathaniel Freiherr von Rothschild'sche Stiftung für Nervenkranke erklärt ihr Einverständnis, daß der Stadt Wien an den stiftungseigenen Liegenschaften ein Vorkaufsrecht eingeräumt und dieses grundbücherlich einverleibt werde.
- 7.) Die Nathaniel Freiherr von Rothschild'sche Stiftung für Nervenkranke verpflichtet sich, das Benützungsverhältnis innerhalb der nächsten 50 Jahre, beginnend vom Zeitpunkt der Vertragsunterzeichnung, nicht aufzukündigen. Dagegen ist die Stadt Wien und nach Ablauf von 50 Jahren seit Vertragsbeginn auch die Stiftung berechtigt, ohne Angabe von Gründen das Benützungsverhältnis unter Einhaltung einer dreijährigen Kündigungsfrist zum Ende eines Kalenderjahres zu kündigen.
- 8.) Dieses Übereinkommen wird in zwei Gleichschriften ausgefertigt,
 von denen eine bei der Stadt Wien und eine bei der Nathaniel
 Freiherr von Rothschild'schen Stiftung für Nervenkranke
 verbleibt.

Wien, am 5. April 1963

Für die Stadt Wien, vertreten durch die Magistratsabteilung 17: Der AbtelDungsleiter:

Dr. Weber Obersenatsrat Für die Nathaniel Freiherr von Rothschild'sche Stiftung für Nervenkranke, vertreten durch die Magistratsabteilung 12:

Der Abteilungsleiter:

Dr. Jahudka Senatsrat

18. KAUFVERTRAG ZWISCHEN DER WIEN FILM UND DER STADT WIEN, 1969

WSTLA, M.ABT. 101, A6 – 4. EZ-REIHE: KG ROSENBERG, EZ 15

25, Aug. 1969

Mnte

und 96948

Fmanzamt für Gebühren und Warkehrssteuern Wien.

MA 65 - XIII 19/69-1

Gem. § 2 Ziff.2 GebGes. 1957 und § 10 Ziff.2 GJGebGes. für die Stadt Wien stempel- und gebührenfrei

Kaufvertrag,

Dis Muterin verpflichtet sinh, von haufpreis einen

des Neurologiachen Krankenses Rosenbugsl, verwender in Dutobestundablett der gegenquenellehen Gener mehren

S 15,- Bistpl. IS. mid -,000.000, T & nov periediteT

urkunde, sines mindestens noch 9 Monate wirkeamen welcher zwischen der WIEN-FILM Gesellschaft m.b.H., Siebensterngasse 31, 1070 Wien, als Verkäuferin einerseits, im folgenden kurz Verkäuferin genannt, und der Stadt Wien im Sinne der Genehmigung des Wiener Gemeinderates vom 11. Juli 1969, Pr. 21. 1928, Zl.MA 69 - XIII/15/62, als Kauferin andererseits, im folgenden kurz Käuferin genannt, abgeschlossen worden ist, wie folgt: ______ B mov garandines and

are the property of the Carlo Control of the Carlo Control of the Carlo Control of the Carlo Control of the Carlo Carlo

den beverschen Beatte der Stadt Wieff beintichen Jan and Die Wien-Film Gesellschaft m.b.H. verkauft an die Stadt Wien und diese kauft von der vorgenannten Gesellschaft m.b.H. die Liegenschaft EZ.15 des Grundbuches der Kat. Gemeinde Rosenberg, bestehend aus dem Grundstück Nr. 5/2 Acker, Wiese, Garten im Ausmaß von 67.208 m2 um den Preis von S 14,000.000,--(Schilling vierzehn Millionen).

Die Stadt Wien beansprucht die Befreiung von der Grunderwerbsteuer, da das Vertragsobjekt zur

der Hat. Gebelfide Wosenberg Descenden eine Gest im Fernet I.) angeführten Grundetlick, das Elgentumerschit für die Stadt wish grandbucherlich sinverlaid; werde. Erweiterung einer öffentlichen Krankenanstalt, nämlich des Neurologischen Krankenhauses Rosenhügel, verwendet werden wird.

II.)

Die Käuferin verpflichtet sich, vom Kaufpreis einen Teilbetrag von S 7,000.000,— binnen 14 Tagen nach Ausfolgung der grundbuchsfähig unterfertigten Vertrags-urkunde, eines mindestens noch 9 Monate wirksamen Rangordnungsbeschlusses über die beabsichtigte Veräußerung des Vertragsobjektes samt einem Grundbuchsauszug, in dem diese Rangordnung eingetragenist, sowie der zur Lastenfreistellung erforderlichen Urkunden oder des Nachweises der Lastenfreiheit und Löschung der Anmerkung der Bestellung eines öffentlichen Verwalters (BOZ.2) auszuzahlen.

Der Restbetrag von S 7,000.000, -- wird binnen 14 Tagen nach Verständigung der Stadt Wien von der grundbücher-lichen Durchführung dieses Vertrages sowie nach vertragsgemäßer Übergabe und Übernahme des Vertragsobjektes in den physischen Besitz der Stadt Wien beglichen.

Die Auszahlung des Kaufpreises erfolgt an die Verkäuferin über die Zentralsparkasse der Gemeinde Wien, Hauptanstalt. Allfällige Rückstände an städtischen Abgaben können vom Kaufpreis in Abzug gebracht werden.

III.)

Die Verkäuferin erteilt ihre ausdrückliche Einwilligung, daß ohneweiteres ob der Liegenschaft EZ.15 des Grundbuches der Kat.Gemeinde Rosenberg, bestehend aus dem im Punkt I.) angeführten Grundstück, das Eigentumsrecht für die Stadt Wien grundbücherlich einverleibt werde. MA 65 - XIII 19/69-1 - 3 -

S 15,- Bdstpl. LS.

IV.)

Im Gutsbestandsblatt der gegenständlichen Grundbuchseinlage allenfalls ersichtlich gemachte, auf das
Vertragsobjekt bezügliche baubehördliche Verpflichtungen
werden von der Käuferin übernommen.
Das Vertragsobjekt wird im übrigen satz- und lastenfrei übertragen.

V.)

Die Verkäuferin leistet dafür Gewähr, daß hinsichtlich des Vertragsobjektes keine Bestandverträge oder sonstige Benützungsverhältnisse bestehen.

VI.)

Die Verkäuferin leistet keine Gewähr für einen besonderen, im Kaufvertrag nicht bedungenen Zustand, insbesondere auch nicht für ein bestimmtes Ausmaß des Vertragsobjektes.

VII.)

Das Vertragsobjekt wird bestandfrei, und frei von sonstigen Benützungsverhältnissen übergeben und übernommen.

Die Übergabe und Übernahme des Vertragsobjektes in den physischen Besitz der Käuferin erfolgt spätestens nach Verständigung der Käuferin von der grundbücherlichen Durchführung dieses Vertrages an einem noch zu vereinbarenden Tag, wobei der folgende Monatserste als Stichtag für den Übergang von Rechten und Pflichten insbesondere von Nutzen und Lasten sowie von Gefahr und Zufall, vereinbart werden wird.

VIII.)

Die Käuferin gestattet der Verkäuferin, beginnend mit dem Tag der Übergabe bzw. Übernahme des Kaufgegenstandes folgenden Tag, unentgeltlich den Gebrauch der im beiliegenden, einen integrierenden Bestandteil dieses Vertrages bildenden Plan des Magistrates der Stadt Wien, MA 41 vom 18.6.1969, Zahl MA 41 - 2228/69 Gd, mit den Buchstaben a b c d e f g (a) bezeichneten, 4638 m2 großen Teilfläche des Vertragsobjektes auf welcher sich ein Filmbunker aus Ziegeln, ein gemauertes Trafohäuschen, eine hölzerne Gerätebaracke sowie ein unterirdischer Löschwasserbehälter befinden, auf Widerruf. Die Verkäuferin ist nicht berechtigt, eine bauliche Veränderung auf der vorbezeichneten Grundfläche vorzunehmen, ausgenommen die Abtragung des Filmbunkers, des Trafos oder der Baracke. Die Instandhaltung der auf der vorbezeichneten Teilfläche befindlichen angeführten Bauwerke obliegt der Verkäuferin.

Die Verkäuferin verpflichtet sich, ehestens nach Abschluß dieses Vertrages entlang der, in dem im vorstehenden Absatz zitierten Plan mit den Buchstaben b c d e f bezeichneten Linie auf eigene Kosten eine ordnungsgemäße und zweckentsprechende Einfriedung (Absicherung gegen den übrigen Teil des Vertragsobjektes, welcher in die Anlage der angrenzenden Nervenheilanstalt einbezogen werden wird) zu errichten.

Die Verkäuferin verpflichtet sich ferner, innerhalb von sechs Monaten nach erfolgtem Widerruf der Gestattung, den Filmbunker, das Trafohäuschen, die Gerätebarcke sowie die im zweiten Absatz angeführte Einfriedung auf eigene Kosten abzutragen. Für den Fall der Nichterfüllung dieser Verpflichtung wird die Käuferin, ohne Setzung einer Nachfrist, berechtigt diese Abtragung vorzunehmen, wobei das hiedurch anfallende Abbruchsmaterial durch Verführung in ihr Eigentum übergeht.

IX.)

Die Vertragserrichtung und die grundbücherliche Durchführung des Vertrages erfolgen durch die Stadt Wien. Die Verkäuferin trägt die Kosten der Beglaubigung der eigenen Unterschriften, ihrer allfälligen rechtsfreundlichen oder sonstigen Vertretung und der allfälligen Lastenfreistellung des Vertragsobjektes, sowie eines allfälligen Rangordnungsbeschlusses. schließlich eine allfällige Verkäuferprovision. Alle übrigen mit diesem Vertrag verbundenen Kosten und Abgaben trägt die Stadt Wien.

x.)

Die Verkäuferin verpflichtet sich, die Bodenwertabgabe noch für jenes Jahr zu entrichten, in welchem die tatsächliche Übergabe des Vertragsobjektes in den physischen Besitz der Stadt Wien erfolgt.

XI.)

Die Vertragsteile verzichten auf das Recht, diesen Vertrag aus dem Titel der Verletzung über die Hälfte des wahren Wertes anzufechten.

XII.)

Nebenabreden zu diesem Vertrag und allfällige Ergänzungen desselben bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform.

XIII.)

Für alle aus diesem Rechtsgeschäft etwa entspringenden Rechtsstreitigkeiten, die nicht kraft Gesetzes vor einen besonderen ausschließlichen Gerichtsstand gehören, sind in I.Instanz die sachlich zuständigen Gerichte am Sitz der Wiener Stadtvertretung, 1082 Wien Rathaus, ausschließlich zuständig.

XIV.)

Von diesem Vertrag wird eine Urschrift ausgefertigt und im Archiv der Stadt Wien verwahrt. Die Verkäuferin erhält auf Verlangen eine amtlich beglaubigte Vertragsabschrift.

MA 65 - XIII 19/69-1 Urkund dessen folgende Fertigungen: Wien, am 25. August 1969 Für die Stadt Wien: Gertr. Sandner ch. Bürgermeister 1. V. Maria Jacobi eh. AS. Hintschig eh. Müzebüngermeister Stadtrat Stadtrat Wien, am 28. Juli 1969 WIEN-PILM Gesellschaft m.b.H. Josef Schedl eh. S 15,- Bdetpl. RS. BRZ. 1452/1969. Ich bestätige die Behtheit der umstehenden Unterschrift (Firmazeichming) des Herrn Generaldirektors Josef Scheidl, Geschäftsführer der Wien-Film Gesellschaft m.b.H. in Wien 7., Siebensterngasse 31 .- Wien, am 28. (achtundzwanzigsten) Juli 1969 (eintsusendneunhuddertneumundsechzig)-Leg.Geb.s.Stpl.U.USt. S 363. RS Dr. Adalbert Koth eh. Mit Bescheid des Prisidenten des Landesgerichtes für ZRS.Wien, vom 20. Dez. 1968, Pers 4 W 26.33, bestellter Substitut des öffentlichen Notars Amilien verglichen. Diese Abschrift ist mit der aus Bogen bestehenden Urbunde wörtlich gleichlautend Zivil- u. Strafrechtsangelegenheiten Sworsshol proc. Usl. As. 1 Rathaus 1082 Wien